



Richtlinien des Kantons Graubünden für Vernetzungskonzepte

Inhaltsverzeichnis

1	Umsetzung der Vernetzung im Kanton Graubünden.....	2
1.1	Ausgangslage.....	2
1.2	Allgemeine Ziele von Vernetzungsprojekten.....	2
1.3	Spezifische Ziele Kanton Graubünden.....	3
2	Projektorganisation.....	3
2.1	Trägerschaft.....	3
2.2	Fachbüro.....	4
2.3	Aufgabenverteilung.....	4
2.4	Finanzierung der einzelnen Projektschritte.....	5
2.5	Projektgebiet.....	5
2.6	Synergien zwischen Vernetzungs- und anderen Projekten.....	5
2.7	Gesamtbetrieblicher Ansatz.....	6
3	Grundlagen und Massnahmen in Vernetzungsprojekten in Graubünden.....	7
3.1	Biodiversitätsförderung mit NHG und DZV.....	7
3.1.1	Grundzüge der Artenförderung nach NHG.....	7
3.1.2	Flächen mit Qualität Stufe 2 nach Art. 59 DZV.....	7
3.1.3	Förderung von Ziel-/Leitarten im Rahmen der Vernetzung nach DZV.....	8
3.2	Ziele für die Vernetzung.....	8
3.2.1	Wirkungsziele (biologische Ziele).....	8
3.2.2	Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele).....	8
3.2.3	Vernetzungsmassnahmen (qualitative Umsetzungsziele).....	9
3.3	Erhebung der Biodiversitätsdaten.....	9
3.3.1	Kartierungen.....	9
3.3.2	Faunistische Erhebungen.....	10
3.3.3	Gliederung des Projektgebietes.....	10
3.4	Vernetzungsmassnahmen.....	11
3.4.1	Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen.....	11
3.4.2	Extensivweiden.....	13
3.4.3	Massnahmen nach Ziff. 16 Anh. 4 DZV.....	13
3.4.4	Weitere Flächen.....	14
3.5	Beratung der Bewirtschafter.....	15
4	Bericht zum Vernetzungskonzept.....	15
4.1	Projektbericht.....	15
4.1.1	Darstellung des Ausgangszustandes (Ist-Zustand).....	15
4.1.2	Darstellung des Sollzustandes.....	16
4.1.3	Umsetzungskonzept.....	16
5	Prüfung und Bewilligung des Vernetzungsprojektes.....	17
6	Umsetzung.....	17
6.1	Bewirtschaftungsverträge.....	18
6.1.1	Vertragsabschlüsse und Verpflichtungsdauer.....	18
6.1.2	Vertragsinhalte.....	18
7	Standortbestimmung nach 4 Jahren (Zwischenbericht) und Projektverlängerung.....	19
7.1	Zwischenbericht.....	19
7.1.1	Beratung.....	19

7.1.2	Bericht.....	19
7.2	Schlussbericht und Projektverlängerung.....	20
8	Kontrollen	20
8.1	Grundkontrollen Qualität und Vernetzung.....	20
8.2	Wirkungskontrollen	21
Anhang		

1 Umsetzung der Vernetzung im Kanton Graubünden

1.1 Ausgangslage

Um die natürliche Artenvielfalt auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zu erhalten und zu fördern, gewährt der Bund gestützt auf Art. 61 und 62 sowie Anhang 4B der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF). Voraussetzung für die Entrichtung dieser Beiträge ist, dass die betroffenen Flächen nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. Der Kanton definiert sein Umsetzungskonzept für diese Vernetzungsprojekte in kantonalen Richtlinien. Damit wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes eingehalten sind.

Der Kanton Graubünden hat 2001 mit vier Vernetzungskonzepten begonnen. Mittlerweile decken Vernetzungskonzepte mit Ausnahme der Stadt Chur die ganze landwirtschaftliche Nutzfläche des Kantons ab. Vor 2007 erarbeitete Konzepte wurden bereits ein erstes Mal verlängert und den aktuellen Anforderungen angepasst. Bis heute wurden alle Vernetzungsprojekte nach der sechsjährigen Laufzeit wieder verlängert. Ausserdem wurden 2012 und 2014 alle Bewirtschaftungsverträge aktualisiert (Ablösung Bündner Modell, Anpassung an LQ, Veränderungen DZV).

Ab 2005 wurden Wiesen und Weiden der Qualitätsstufe 2 nach Art. 59 Abs. 1 und 3 DZV jeweils flächendeckend erhoben. 2012 bis 2014 wurde das kantonale Naturschutzinventar vollständig überarbeitet. Von diesen Perimetern kann nur im Rahmen eines Trockenwiesen-Vorranggebietes laut Art. 5 und 7 Abs. 2 der Trockenwiesenverordnung (TWWV) abgewichen werden. Trockenwiesen-Vorranggebiete umfassen ein Objekt oder mehrere nahe beieinanderliegende Objekte sowie angrenzende natürliche oder naturnahe Lebensräume und Strukturelemente. Die Vorranggebiete stellen Lebensräume von hohem ökologischem Wert für Pflanzen- und Tierarten von Trockenwiesen dar. Perimeteränderungen müssen vom BAFU genehmigt werden (Art. 5 Abs. 1 TWWV)

In Graubünden werden keine neuen Vernetzungsprojekte gestartet. Darum werden die Projektinitiative und der erstmalige Start eines Vernetzungsprojektes nicht behandelt.

1.2 Allgemeine Ziele von Vernetzungsprojekten

Mit einem Vernetzungsprojekt und den dadurch ausgelösten Vernetzungsbeiträgen für die Bewirtschafter sollen insbesondere:

- die bestehenden naturnahen Lebensräume¹ (Naturschutzflächen wie Flachmoore, Trockenwiesen, Amphibienlebensräume) arrondiert und besser miteinander vernetzt,
- die Pflege bestehender naturnaher Lebensräume gesichert und wo nötig optimiert,
- das standörtliche Potenzial bei der Anlage von Biodiversitätsförderflächen optimal berücksichtigt
- die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen auf die Anforderungen von Ziel- und Leitarten ausgerichtet,
- die Bewirtschaftenden für die Pflege der Kulturlandschaft sensibilisiert und motiviert und,
- die Akzeptanz für naturschützerische Massnahmen durch den Einbezug der Gemeinden und lokaler Interessengruppen erhöht werden.

¹ Entspricht nicht den ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen gemäss Vollzugshilfe

1.3 Spezifische Ziele Kanton Graubünden

Rund 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kanton Graubünden sind in einem Biotopinventar des Bundes (Trockenwiesen und Flachmoore) enthalten. In etwa ebenso gross ist die Fläche der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. In einzelnen Regionen (z.B. Avers, Unterengadin) liegt dieser Anteil bei über 50 %. Diese Flächen sind Lebensraum einer ausserordentlichen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Wichtigste Massnahmen zu ihrer Erhaltung sind eine zeitlich möglichst breit gestaffelte Bewirtschaftung der Flächen, die Erhaltung von Kleinstrukturen und – fast immer – Verzicht auf den Einsatz von Düngern.

Typisch für den Kanton sind Stufenbetriebe. Die Nutzfläche vieler Betriebe erstreckt sich über tausend und mehr Höhenmeter. Dies hat Auswirkungen auf die zeitliche Abfolge der Wiesenbewirtschaftung, die sich über mehrere Wochen hinzieht, und auf die Verteilung der Hofdünger. Früher wurden auf der Maiensässtufe anfallende Hofdünger auch dort eingesetzt. Tendenziell werden heute die höheren Lagen extensiv, die tieferen Lagen mit einem hohen Potential für die Artenvielfalt mittelintensiv bewirtschaftet. Die zeitliche Staffelung der Bewirtschaftung und die Verteilung der Dünger können durch Strukturverbesserungsmassnahmen, insbesondere den Wegebau wieder verändert werden.

Ein wichtiges Ziel von Vernetzungsprojekten ist die Erhaltung und Förderung von artenreichen Flächen auch in tieferen Lagen. Biodiversitätsförderung setzt deshalb eine gesamtbetriebliche Betrachtung voraus.

Graubünden ist das Hauptverbreitungsgebiet für mehrere bodenbrütende Vogelarten in der Schweiz. Sehr grosse Bedeutung haben deshalb die traditionell wenig intensiv bewirtschafteten und eher spät gemähten Wiesen, d.h. die typischen Fromental- und Goldhaferwiesen. Heute sind das in vielen Regionen seltene Lebensräume, die im Rahmen von Vernetzungsprojekten gefördert werden sollen.

Bis zum zweiten Weltkrieg besass der Ackerbau in den inneralpinen Tälern eine sehr hohe Bedeutung. Dazu wurden die Hänge oft terrassiert. Heute werden die Terrassenflächen meist als Mähwiesen genutzt und auf den Terrassenböschungen sind Hecken – oft in ausserordentlicher Dichte entstanden. Die Bewirtschaftung dieser Ackerterrassenlandschaften stellt besondere Herausforderungen. Ohne Fördermassnahmen im Rahmen von Vernetzungsprojekten wird die Bewirtschaftung schwierig zu bewirtschaftender Terrassen vollständig aufgegeben oder die Mähwiesen nur noch beweidet.

In den Südtälern des Kantons sind Edelkastanien oft die typischen Hochstammobstbäume. Die Flächen darunter werden meist gemäht, was wegen des schlecht verrottenden Laubes und der Fruchtschalen besonders aufwendig ist. Oft weisen sie Trockenwiesenqualität auf.

2 Projektorganisation

2.1 Trägerschaft

Träger eines Vernetzungsprojektes sind in Graubünden immer eine oder mehrere Gemeinden. Die Trägerschaften sind verpflichtet, eine Arbeitsgruppe zu stellen, die die Erarbeitung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes und später die Standortbestimmung und Verlängerung des Vernetzungsprojektes begleitet.

In der Arbeitsgruppe nehmen mindestens Einsitz:

- je 1 VertreterIn des Vorstandes der beteiligten Gemeinden,
- 1 Vertreter Landwirtschaft: in der Regel der landwirtschaftliche Betriebsberater und mind. ein Landwirt,
- Bei Meliorationen 1 oder 2 Vertreter der Meliorationskommission,
- Die Leiter der Forstreviere oder der für Naturschutz Verantwortliche der Region,
- 1 VertreterIn Naturschutz (lokaler Naturschutz- oder Vogelschutzverein, für die das ANU auch Weiterbildungsveranstaltungen organisiert. Falls diese fehlen auch Wildhut)
- 1 VertreterIn des Amtes für Natur und Umwelt

Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Gemeinden kennen die wertvollen naturnahen Lebensräume (Synergie z. B. mit Nutzungsplanung, Projekten in den Gemeinden). Dies entspricht insbesondere den Richtlinien des Umsetzungskonzeptes Naturschutz Graubünden von 1991.
- Informationen Naturschutz werden zugänglich gemacht.
- Zusammenarbeit Naturschutz – Landwirtschaft – Gemeindebehörden wird gefördert.
- Vernetzungsprojekt bleibt in den Gemeinden ein Thema (und wenn nur über die Abrechnung der Sitzungsgelder).

Diese breite Abstützung war und ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Vernetzungsprojekte.

Die Trägerschaften werden eng vom Amt für Natur und Umwelt begleitet.

2.2 Fachbüro

Das Vernetzungsprojekt muss durch vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) anerkannten Fachleuten (Biologin / Biologe bzw. Agronomin / Agronom mit guten Artenkenntnissen und Kartiererfahrung) erarbeitet werden. Um einen hohen Standard bei der Projektarbeit zu gewährleisten, werden die Fachpersonen alljährlich zu einem Workshop einberufen und die Feldkartierungen wurden durch das ANU regelmässig geeicht.

Bei der Ausschreibung der Vernetzungsprojekte und der Wahl der Fachleute werden die Trägerschaften (Gemeinden) durch das ANU beraten. Die Gemeinden bzw. die begleitende Arbeitsgruppe (s.o.) wählten das Fachbüro im Rahmen eines Einladungsverfahrens nach kantonalem Submissionsrecht aus. Die Gemeinden übernehmen jeweils 50 % der Projektkosten, die Kosten für die Arbeit der begleitenden Arbeitsgruppe sowie einen Teil der Umsetzungskosten (Kontrollaufgaben der Förster)

2.3 Aufgabenverteilung

Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Projektträgerschaft • Finanzielle Beteiligung an Projekterarbeitung (50 %) und Finanzierung der Arbeitsgruppe • Auftragsvergabe • Genehmigung des Konzeptes
Arbeitsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Projektleitung • Sind Delegierte der Trägerschaft (Gemeinden). Stellen Verbindung zu Behörden sicher • Mitarbeit bei der Formulierung der Umsetzungsziele des Vernetzungskonzeptes • Öffentlichkeitsarbeit • Koordination mit projektrelevanten Aktivitäten auf Gemeindeebene • Organisation der Weiterbildungsveranstaltungen für Landwirte (zusammen mit ANU) • Koordination mit Landschaftsqualitätsprojekt • Rückmeldungen zu Projektumsetzung
Biolog/in Agronom/in (Fachbüro)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten eng mit der Arbeitsgruppe zusammen • Kartierarbeiten (Flächen, Arten) • Erarbeiten des regionalen Konzeptes zusammen mit Arbeitsgruppe • Verhandeln und Ausstellen der Bewirtschaftungsverträge • Revision der Verträge und Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten Vernetzungsmassnahmen • Evaluation Projektverlauf • Organisation der Nachbetreuung der Landwirte
Kanton: Amt für Natur und Umwelt (ANU)	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Konzeptes • Vertragspartner für die Bewirtschafter • Finanziert 50 % der Ausarbeitung des Vernetzungsprojektes und dessen

	Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> • Organisiert Kontrolle und Beratung • Zahlt Vernetzungsbeiträge
Landwirte	<ul style="list-style-type: none"> • Schliessen Bewirtschaftungsverträge ab und setzen sie um • Tragen mit der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Projekts bei • Öffentlichkeitsarbeit • Geben der Arbeitsgruppe Denkanstösse und Rückmeldungen zum Projekt • Nehmen an Weiterbildungsveranstaltungen teil

2.4 Finanzierung der einzelnen Projektschritte

- Erarbeitung des Vernetzungsprojektes inkl. Kartierung Ausgangszustand (Kap. 3.3.1) und faunistische Erhebungen (Kap. 3.3.2): 50 % Gemeinde, 50 % Bund und Kanton (NHG).
- Begleitende Arbeitsgruppe: 100 % Gemeinde
- Erarbeitung der Bewirtschaftungsverträge: Bund und Kanton (NHG)
- Die Vernetzungs-Beiträge werden zu 90% durch den Bund und zu 10% durch den Kanton (Amt für Natur und Umwelt) finanziert.
- Weiterbildungsangebot für Bewirtschafter: Fallweise Gemeinde, ANU und Landwirtschaftliche Betriebsberatung.
- Kontrollen durch Fachbüro und Beauftragte ANU (Kap. 8.1 und 8.2): finanziert durch einen Pauschalabzug von max. 6 % von den Vernetzungsbeiträgen.
- Zwischenberatung nach 4 Jahren, Standortbestimmung und Projektverlängerung nach 8 Jahren: Bund und Kanton (NHG)

2.5 Projektgebiet

Vernetzungsprojekte umfassen immer die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche einer oder mehrerer Gemeinden. Projektperimeter können bei Zwischenberatungen oder Projektverlängerungen verändert werden (z.B. in Anpassung an Gemeindefusionen). Eine gleichzeitige Bearbeitung des Sömmerungsgebietes als separates Projekt wurde und wird angestrebt, wenn dort NHG-Biotop von nationaler Bedeutung vorkommen oder das Gebiet oder Teilgebiete mit Moorlandschaften überlappen. Auf der Sömmerungsfläche werden jedoch keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt.

2.6 Synergien zwischen Vernetzungs- und anderen Projekten

Viele Wirkungsziele können nur mit Leistungen erreicht werden, die über die Bewirtschaftung von BFF hinausgehen, z.B. Heckenpflege, Wiederherstellung von Trockenmauern, Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen, Erhaltung und Aufwertung von Lesesteinhaufen. Entsprechende Umsetzungsziele wurden deshalb bis 2013 in den Vernetzungsprojekten ebenfalls definiert. Bis 2011 wurden diese so genannten betrieblichen Ziele durch die Umlagerung von Vernetzungsbeiträgen finanziert, ab 2012 mit NHG-Mitteln. Mit der erneuten Vertragsumstellung 2014 wurden die betrieblichen Ziele zu den Landschaftsqualitätsprojekten transferiert.

Dazu gehören z.B. die Waldrandaufwertungen, die über Biodiversitätsförderung im Wald bzw. neu über Landschaftsqualität finanziert werden. BFF in Form von Rückzugsstreifen (s. Kap. 3.4.1.2) werden an aufgewerteten Waldrändern angelegt.

Auf der anderen Seite muss verhindert werden, dass sich einzelne Massnahmen, die mit Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsbeiträgen finanziert werden, widersprechen. Eine Koordination der beiden Projekte ist daher unerlässlich. Vernetzungsprojekt und Landschaftsqualitätsprojekt müssen parallel geführt werden.

Vernetzungsprojekte waren obligatorisch Bestandteil des Umweltgutachtens von Meliorationsprojekten. Bewirtschaftungsverträge wurden zu Beginn des Meliorationsprojektes abgeschlossen und nach erfolg-

ter Neuzuteilung aktualisiert. Das Vorgehen hat wesentlich zur hohen Akzeptanz der Vernetzungsprojekte bei den Bewirtschaftern beigetragen.

Gewässerräume müssen nach ihrer Ausscheidung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen extensiv bewirtschaftet werden. Dadurch wird die Verteilung der Hofdünger auf den Betrieben verändert. Vernetzungsprojekte sind deshalb ein ideales Umsetzungsinstrument.

TWW-Vorranggebietskonzepte: In Vorranggebieten soll die spezifische Funktionsfähigkeit der Objekte verbessert werden, indem die ökologische Qualität der angrenzenden natürlichen und naturnahen Lebensräume und Strukturelemente und deren Vernetzung gefördert werden (Art. 6 Abs. 2 Trockenwiesenverordnung). In Vorranggebieten werden Schutz und Förderung gezielt an die lokalen Gegebenheiten angepasst. Bei den Trockenwiesen und -weiden dienen die Vorranggebiete vor allem der Förderung von national prioritären Arten.

TWW-Vorranggebiete werden erarbeitet:

- Zur Kompensation von technischen Eingriffen in Trockenwiesen von nationaler Bedeutung
- Zur Vernetzung von Trockenwiesen im Umfeld von Objekten von nationaler Bedeutung.

Die Bewirtschaftung der Ersatz- und Aufwertungsflächen wird mittels Bewirtschaftungsverträgen sichergestellt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Vernetzungsprojekte.

Im Talboden des Alpenrheins, im Domleschg, im Prättigau und im Misox wurden in den letzten Jahren ausserhalb der LN rund 200 neue Amphibienteiche zur Vernetzung der Laichgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung angelegt. Diese Objekte und die Vernetzungselemente können ihre Funktion nur erfüllen, wenn Ausstattung und Bewirtschaftung ihres Landlebensraumes stimmen. Entsprechende Ziele werden in den Vernetzungsprojekten definiert und in Bewirtschaftungsverträgen umgesetzt. Die Anlage neuer Strukturen wird mit LQ-Mitteln oder NHG-Geldern finanziert.

Pro Natura und die Obstvereine Graubündens führen periodisch Pflanzaktionen für Hochstammobstbäume durch (finanziert durch NHG-Beiträge). Bei den letzten zwei Aktionen wurden rund 2'500 neue Bäume gesetzt. Damit sollen v.a. bestehende Hochstammobstgärten aufgewertet werden, so dass sie die Qualitätsstufe 2 erreichen. Auf geeigneten Standorten sollen neue Hochstammobstgärten (finanziert mit LQ-Beiträgen) begründet werden. Voraussetzung ist eine gute Beratung der Bewirtschafter und die Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern. Dies wird über die Vernetzungskonzepte gewährleistet.

Gemäss Umsetzungskonzept Naturschutz des Kantons Graubünden müssen die Biotopinventare über die Nutzungsplanung und Bewirtschaftungsverträge erfolgen. Vernetzungsprojekte liefern die notwendigen Grundlagen.

Wer in schutzwürdige Lebensräume eingreift ist laut Art. 18 Abs. 1ter NHG zu Schutz-, Wiederherstellungs- und allenfalls ökologischen Ersatzmassnahmen verpflichtet. Der Ersatzmassnahmenbedarf wird in Graubünden mittels einer Punktbewertung ermittelt. Auf Gemeinde- oder Regionsstufe werden Ersatzmassnahmenkataloge erarbeitet. Ersatzflächen sind in der Regel auf eine Folgebewirtschaftung angewiesen. Ersatzmassnahmen sind deshalb in den Vernetzungsprojekten zu berücksichtigen. Sie werden auch in die Berichte zur Zwischenberatung bzw. Verlängerung der Vernetzungsprojekte eingearbeitet.

2.7 Gesamtbetrieblicher Ansatz

Die Umsetzung von Vernetzungsprojekten erfolgt mittels gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsverträge (Vertragstext und Liste der Vertragsobjekte, s. Anhang). Dabei wird bei der Erarbeitung oder Verlängerung eines Bewirtschaftungsvertrags immer die ganze, vom Betrieb bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche nach dem Potenzial beurteilt. Düngerverteilung und betriebliche Abläufe auf dem Betrieb werden erfasst und diskutiert. Diese gesamtbetriebliche Sichtweise bildet die Voraussetzung für eine angepasste Bewirtschaftung bzw. Vernetzung der zahlreichen NHG-Flächen.

3 Grundlagen und Massnahmen in Vernetzungsprojekten in Graubünden

3.1 Biodiversitätsförderung mit NHG und DZV

3.1.1 Grundzüge der Artenförderung nach NHG

Der Bundesrat legte am 1. Juli 2009 folgendes langfristiges Ziel fest: „Die Biodiversität ist reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig (resilient). Die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen sind langfristig erhalten.“ In der vom Bundesrat am 25. April 2012 verabschiedeten Biodiversitätsstrategie wird als Ziele 2 und 3 festgehalten

2. Schaffung einer ökologischen Infrastruktur
3. Verbesserung des Zustands von National Prioritären Arten

Der Bund hat die Erhaltung von 3600 in der Schweiz vorkommenden Arten als national prioritär eingestuft. Als national prioritär gelten Tier-, Pflanzen-, Pilz- und Flechtenarten, die gefährdet sind und für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt. Die Liste der National Prioritären Arten dient als Vollzugshilfe im Biodiversitätsschutz.

Gestützt auf Art. 18a NHG hat der Bund Inventare der Biotope (Hoch- und Übergangsmoore, trockene Wiesen und Weiden, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete) von nationaler Bedeutung erlassen. Die Schutzziele für diese Objekte von nationaler Bedeutung sind in diversen Biotopschutzverordnungen definiert. Graubünden besitzt etwas über 1'000 Objekte, die in einem der Inventare enthalten sind. Gestützt auf Art. 18b NHG wurden die Bundesinventare mit Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung ergänzt.

Für die Erhaltung der Biodiversität im Kanton Graubünden ist die Erhaltung, Förderung und Vernetzung der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung entscheidend. Für viele Arten besitzt Graubünden eine auf nationaler Ebene hohe Bedeutung und Verantwortung. Für mehrere Dutzend Arten wurden deshalb Artenförderungskonzepte erstellt. Diese befinden sich in Umsetzung.

Für den Landwirtschaftssektor wurden die Anforderungen im Bereich Artenvielfalt und Vielfalt von Lebensräumen mit den Umweltzielen Landwirtschaft konkretisiert.

3.1.2 Flächen mit Qualität Stufe 2 nach Art. 59 DZV

BFF-Typ	Biotoptyp	Anforderungen für Q II	NHG
Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen	Trockenwiese	Schlüsselkriterien TWW-Inventar	ja
	Wiesen mit seltenen Blumen	Kantonaler Schlüssel, vom BLW 2001 genehmigt (s. Anhang 3)	nein*
	Wiesen mit Qualität Stufe 2	DZV Anh. 4A Ziff. 1.2 und 2.2; Botanische Qualität Stufe 2 gemäss Weisungen BLW	nein
Extensiv genutzte Wiesen	Flachmoor als Mähwiese genutzt	Schlüsselkriterien Flachmoorinventar	ja
Streueflächen	Flachmoor, als Streue genutzt	Schlüsselkriterien Flachmoorinventar	ja
Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden	Trockenweide	Schlüsselkriterien TWW-Inventar	ja
	Weide mit seltenen Blumen	Kantonaler Schlüssel, vom BLW genehmigt (s. Anhang 3)	nein
	Weiden mit Qualität Stufe 2	DZV Anh. 4A Ziff. 3.2 und 4.2; Botanische Qualität Stufe 2 oder mit Biodiversität fördernden Strukturen gemäss Weisungen BLW (leichte, vom BLW genehmigte Anpassungen s. Anhang 4)	nein

Hecken, Feld- und Ufergehölz	Hecken in extensiv bewirtschafteten Wiesen	Kantonale Anforderungen (s. Anhang 5)	ja
	Hecken in Heckenlandschaften (s. Kap. 3.3.3)	Kantonale Anforderungen (s. Anhang 5)	z.T.
	Hecken, Feldgehölz ausserhalb Heckenlandschaften	DZV Anh. 4A Ziff. 6.2; Weisungen BLW	nein
Hochstamm-Feldobstbäume	Obstgarten	Anh. 4A Ziff. 12.2 DZV; Weisungen BLW	nein
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	Anh. 4A Ziff. 14.2 DZV; Weisungen BLW	nein

* Wiesen mit sehr seltenen Orchideen für die der Kanton Graubünden eine hohe Verantwortung hat, (*Orchis coriophora*, *O. morio*, *O. pallens*) werden als NHG-Flächen beurteilt.

3.1.3 Förderung von Ziel-/Leitarten im Rahmen der Vernetzung nach DZV

Flachmoore und trockene Wiesen und Weiden sowie zahlreiche Arten hängen wesentlich von einer landwirtschaftlichen Nutzung ab. Zielarten sind lokal bis regional vorkommende, aber national gefährdete Arten, die erhalten und gefördert werden sollen und für welche die Schweiz in Europa eine besondere Verantwortung hat. Leitarten sind charakteristisch für eine Region und repräsentativ für ein bestimmtes Habitat und dienen damit als «Messgrösse» für die Qualität des Lebensraums, den sie besiedeln. Mit der Auswahl von Leitarten, die aus verschiedenen Lebensräumen der Kulturlandschaft stammen, wird die Erhaltung der Artenvielfalt mit der Förderung der Lebensraumvielfalt kombiniert. Die Lebensraumvielfalt umfasst sowohl die Typen der Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (Art. 55 DZV) als auch schützenswerte Lebensraumtypen gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung.

Vernetzungsprojekte und die Umsetzung über gesamtbetriebliche Verträge sind das Umsetzungsinstrument für das Umweltziel Landwirtschaft im Bereich Artenvielfalt und Vielfalt von Lebensräumen.

3.2 Ziele für die Vernetzung

Für jeden Landschaftsraum (Kap. 3.3.3) werden Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt definiert. Ziele müssen messbar und terminiert sowie realistisch sein. Es wird unterschieden zwischen Wirkungs- und Umsetzungszielen.

3.2.1 Wirkungsziele (biologische Ziele)

Im Vernetzungsprojekt sind Wirkungsziele zu definieren. Sie orientieren sich an der angestrebten Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Allerdings ist es für die meisten Artengruppen ausserordentlich schwierig, messbare Wirkungsziele (und damit auch die Unterscheidung zwischen Erhaltung und Förderung) zu definieren. Möglich ist es nur für Arten, deren Häufigkeit und Verteilung überhaupt festgestellt werden kann, also z.B. für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Pflanzen.

3.2.2 Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele)

Im Vernetzungsprojekt sind quantitative Umsetzungsziele zu definieren. Diese müssen einerseits die NHG-Biotope auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche beinhalten, andererseits in ausreichender Menge diejenigen Flächen, die erforderlich sind, dass die definierten Wirkungsziele erreicht werden können. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche (BFF), ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden.

Die BFF werden pro Landschaftsraum quantifiziert. Sie sind insbesondere entlang von Gewässern, Waldrändern, in Heckenlandschaften und zur Arrondierung und Vernetzung bestehender NHG-Biotope anzulegen, soweit das nicht im Widerspruch zu übergeordneten bzw. zu den gesetzten Zielen betreffend der Förderung von Ziel- und Leitarten steht.

Besonderes Gewicht wird auf die räumliche Verteilung der Biodiversitätsflächen gelegt. In vielen Gemeinden liegt der Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei über einem Drittel. Diese konzentrieren sich aber auf höhere, siedlungserne Lagen. Um die Artenförderungsziele erreichen zu können, ist es aber wichtig, dass auch in tieferen, intensiver genutzten Lagen Flächen als BFF bewirtschaftet werden. Die Zieldefinition je Zone ist darum in den Bergzonen III und IV zu ergänzen.

Anhang 4B DZV definiert minimale quantitative Umsetzungsziele pro Zone gemäss der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1). Für Vernetzungsprojekte in Graubünden muss in Zonen, die mehrere Nutzungsstufen abdecken (Flächen im Tal bis Maiensässe), im Gebiet der Heimwiesen und Ackerflächen mindestens der halbe Zielwert erreicht werden. Damit soll auch in Projektgebieten, die in einer einzigen Zone liegen, eine bessere Verteilung der BFF erreicht werden.

	Bis BZII Pro Zone		BZ III und IV Pro Zone		davon auf Heimwiesen und im Ackerbaugesamt	
	BFF	Wertvolle BFF	BFF	Wertvolle BFF	BFF	Wertvolle BFF
1. Vernetzungsperiode		5 %	15 %	10 %		2.5 bzw. 5 %
Ab 2. Vernetzungsperiode	12 %	6 %	15 %	10 %	6 bzw. 7.5 %	3 bzw. 5 %

Als **wertvolle BFF** gelten Flächen, welche

- die biologischen Qualitätskriterien erfüllen: Darunter fallen alle Flächen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (die nach den strengen Kriterien für die Bundesinventare kartiert werden) sowie jene, die die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;
- gemäss den Lebensraumsansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden: Darunter fallen alle Vernetzungsflächen, welche zwingend gemäss den Lebensraumsansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden.

3.2.3 Vernetzungsmassnahmen (qualitative Umsetzungsziele)

Im Vernetzungsprojekt sind im Weiteren qualitative Umsetzungsziele zu definieren. Sie umschreiben die konkreten Massnahmen, mit denen die ausgewählten Ziel- und Leitarten gefördert werden sollen. Sie müssen pro Lebensraum quantifiziert und terminiert werden. Diese Vernetzungsmassnahmen werden im Kapitel 3.4 ausgeführt.

3.3 Erhebung der Biodiversitätsdaten

3.3.1 Kartierungen

Für ein Vernetzungsprojekt müssen folgende Flächen auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche des Projektgebietes kartiert werden:

- Trockenwiesen ab einer Fläche von 5 a
- Flachmoore ab einer Fläche von 5 a
- Hochmoore mit Schlüsselkriterien Hochmoorinventar ab einer Fläche von 1 a
- Wiesen mit seltenen Blumen ab einer Fläche von 5 a
- Wiesen der Qualitätsstufe 2 Schlüssel B ab einer Fläche von 5 a
- Weiden der Qualitätsstufe 2 ab einer Fläche von 20 a
- Hochstammobstgärten
- Heckenlandschaften

Umrisse aus früheren Kartierungen (TWW-Inventar, parzellenscharfe Kartierungen der Flach- und Hochmoore, angemeldete Wiesen mit seltenen Blumen) wurden überprüft und notfalls angepasst.

3.3.2 Faunistische Erhebungen

Für jedes Vernetzungsprojekt sind Ziel- und Leitarten zu definieren, die Vernetzungsmassnahmen werden auf deren Bedürfnisse ausgerichtet. Wo im Perimeter Zielarten vorkommen, sind diese zwingend zu berücksichtigen. Als Grundlage dazu dienen die Liste der UZL-Arten sowie die gemeinhin verfügbaren Verbreitungsdaten und Informationsquellen (CSCF, KARCH, Brutvogelatlas, Lebensraumkartierung Reptilien GR, lokale Kenner). Ihr Vorkommen ist mit Felddatenerhebungen zu überprüfen: In je einem TWW- und einem Flachmoorobjekt in tieferen Lagen und in der Maiensässstufe sind Felddatenerhebungen der Tagfalter (inkl. Widderchen und Dickkopffalter) und der Heuschrecken durchzuführen (in der Regel je 3 Begehungen). Bei Vernetzungsprojekten mit LN > 500 ha sind nach Möglichkeit (wo vorhanden) je zwei Objekte zu bearbeiten. Felddatenerhebungen in NHG-Biotopen dürfte das Spektrum möglicher Ziel- und Leitarten weitgehend abdecken. Funde werden entsprechenden Informationszentren gemeldet.

Ebenso wichtig wie eigentliche Felddatenerhebungen ist die Fähigkeit der Projekterarbeiter, Biotope bzw. Landschaftsstrukturen in einem Projektgebiet im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Ziel- und Leitarten bzw. im Hinblick auf notwendige Aufwertungsmassnahmen zu beurteilen. Dazu werden vom Amt für Natur und Umwelt die folgenden Merkblätter zu den UZL-Arten bereitgestellt, die die Situation in Graubünden aufzeigen und Fördermassnahmen definieren:

- Brutvögel (Merkblätter Förderung Prioritätsarten von Vogelwarte und Birdlife Schweiz, Kartierung der Schwerpunktgebiete für Bodenbrüter in Graubünden),
- Reptilien (für 7 Arten),
- Schmetterlinge (für 60 Arten) Beispiel im Anhang 2
- Heuschrecken (für 19 Arten)
- Schmetterlingshaft (für 1 Art)
- Höhere Pflanzen (für 15 Arten)

3.3.3 Gliederung des Projektgebietes

Im Rahmen eines Vernetzungsprojektes wird das Projektgebiet in Landschaftsräume von in der Regel deutlich mehr als 1 ha Fläche gegliedert. Für jeden Landschaftsraum müssen angepasste Ziele definiert werden können. Es können mehrere nicht zusammenhängende Teilräume zu einem Landschaftsraum zusammengefasst werden. Die Kriterien für die vorgenommene Gliederung sind im Bericht zu erläutern. Mögliche Kriterien dafür sind:

Lage zu den Betriebsstandorten:

- Heimwiesen und Ackerbaugesamt
- Maiensässzone

Nutzungsintensität:

- Ackerbaugesamt
- Rebbaugesamt
- Mehrschürige gedüngte Wiesen
- Wenig intensiv oder extensiv genutzte Wiesen, einschürig oder halbschürig gemäht
- Weidenutzung
- Grenzertragslagen mit drohender Nutzungsaufgabe

Dominierende Lebensraumstrukturen:

- Ausgeräumter Landschaftsraum, wenig Strukturen
- Obstgarten
- Parklandschaft mit locker stehenden Einzelbäumen
- Strukturierter Landschaftsraum mit Terrassen, Trockenmauern, Hecken, Einzelbäumen
- Heckenlandschaft mit Heckendichten > 250 lm / ha
- ev. gepflegte Kastanienselven?

3.4 Vernetzungsmassnahmen

3.4.1 Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen

3.4.1.1 Verzicht auf Düngung

Fast alle Orchideenarten (für deren Erhaltung der Kanton Graubünden eine hohe Verantwortung hat) oder viele niedrigwüchsige Arten (z.B. Enziane oder Küchenschellen) sind auf eine extensive Bewirtschaftung angewiesen und werden bereits bei leichter Düngung durch rasch wachsende Arten verdrängt. Die Beitragssätze gemäss Anh. 7, Ziff. 3.1.1, 1.d und 3.b DZV bieten in den Bergzonen 3 und 4 keinen Anreiz, eine Wiese extensiv statt wenig intensiv zu bewirtschaften. Als Lagekriterium wird in den Bergzonen daher der Verzicht auf Dünger (Anlage einer extensiv statt wenig intensiv genutzten Wiese) mit einem Vernetzungsbeitrag unterstützt.

Wichtig für Orchideen, Enziane und viele weitere Pflanzenarten. Wichtig für Insekten, die auf diesen Arten fressen.

3.4.1.2 Schnittzeitpunkt

Für einzelne Gebiete (klare Südhänge in tiefen Lagen mit sehr früher Vegetationsentwicklung, Südtäler) wurden für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen Schnittzeitpunkte festgelegt, die bis 2 Wochen vor dem DZV-Schnittzeitpunkt liegen und den DZV-Schnittzeitpunkt ersetzen (keine Vernetzungsmassnahme!).

Später Schnittzeitpunkt (wie Anhang 4A DZV) in Bodenbrütergebieten

Braunkehlchen, Feldlerchen und andere bodenbrütende Vogelarten brauchen grössere (mehrere ha) zusammenhängende Gebiete mit einem späten Schnittzeitpunkt. Nur so kann ein ausreichend grosser Teil der Bruten erfolgreich beendet werden. In der Regel reicht dafür ein SZP gemäss DZV Anh. 4 Ziff. A.1.1.1. Die Massnahme kann mit anderen Vernetzungsmassnahmen (z.B. Mahdresten) kombiniert werden, diese bilden aber keine Voraussetzung für einen Vernetzungsbeitrag. Vorranggebiete für Bodenbrüter wurden in Zusammenarbeit mit der Vogelwarte definiert und von den Fachbüros ergänzt. Flächen, die in einem Vorranggebiet liegen, werden mit einem Vernetzungsbeitrag unterstützt. Graubünden hat im Vergleich zur übrigen Schweiz noch gute Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten. Dementsprechend besteht hier eine Verantwortung.

Es handelt sich um eine wichtige Massnahme zur Förderung von am Boden brütenden Vogelarten.

Später Schnittzeitpunkt (abweichend von Anhang 4A DZV)

Ein um mindestens zwei Wochen nach hinten verschobener Schnittzeitpunkt wird mit einem Zuschlag pro Fläche entschädigt, wenn die Verschiebung mit Ansprüchen einer Ziel- oder Leitart begründet werden kann.

Dies ist eine wichtige Massnahme insbesondere für spät blühende Pflanzenarten (z.B. Orchideen, die erst im Laufe des Hochsommers reife Samen entwickeln).

Mahdresten

Bei jeder Mahd müssen mindestens 10 % des Aufwuchses stehen bleiben. Die Rückzugsstreifen sind bei jedem Schnitt zu verschieben. Nach dem letzten Schnitt bleiben die Mahdresten den Winter über stehen.

Wichtig als Rückzugsstreifen für zahlreiche Kleintiere (z.B. div. Heuschrecken). Vermutlich gibt es keine Art, die nicht von dieser Massnahme profitiert.

Zeitlich gestaffelter Schnitt

Nebeneinander liegende Flächen werden im Abstand von mindestens vier Wochen gemäht. Die erste Fläche darf frühestens zwei Wochen vor dem Schnittzeitpunkt nach Anh. 4A Ziff. 1.1.1 DZV geschnitten werden, die zweite mindestens vier Wochen nach der ersten Fläche. Der Vernetzungsbeitrag ist auf eine Fläche von 1 ha pro Bewirtschaftungseinheit limitiert. Die Massnahme kann auch betriebsübergreifend eingesetzt werden. In der Regel wechseln Fläche 1 und 2 von Jahr zu Jahr ihre Lage (z.B. in geraden Jahren Fläche 1, in ungeraden Jahren Fläche 2 früher gemäht). Damit wird verhindert, dass sich die Vegetation durch immer frühen oder immer späten Schnitt negativ verändert.

Mit Abstand wichtigste Fördermassnahme bei den meisten Ziel- und Leitarten; insbes. wenn Arten mit unterschiedlichem Entwicklungsrhythmus vorkommen.

Flächen nicht jährlich geschnitten

In höheren Lagen werden extensiv genutzte Flächen traditionell nur alle zwei Jahre gemäht. Nach Art. 35 Abs. 4 DZV berechtigen Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, in den Jahren ohne Nutzung nur zu Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55), zum Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 63) und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).

Ein Vernetzungsbeitrag wird für diejenigen Flächen ausbezahlt, die zu einem kleinräumigen Nutzungsmosaik (Bewirtschaftungseinheiten max. 1 ha) beitragen (d.h. eine Parzelle wird nicht alle zwei Jahre, sondern jährlich zur Hälfte gemäht).

Die Massnahme gilt nicht für Flächen, die nur unregelmässig alle paar Jahre geschnitten werden. In drei Jahren muss deshalb mind. 1 Schnitt durchgeführt werden.

Damit wird eine ähnliche Wirkung wie bei den Massnahmen „Mahdresten“ und „zeitlich gestaffelter Schnitt“ erreicht.

Zweiter Schnitt im Spätsommer

Auf eher tiefgründigen Böden in der Hügelzone kann auf Extensivwiesen ein zweiter Schnitt 8 Wochen nach dem ersten Schnitt notwendig sein, um eine Selbstaufdüngung zu vermeiden. Der zweite Schnitt wird mit einem Vernetzungsbeitrag unterstützt.

Die Massnahme kommt v.a. auf Wiesen mit seltenen Blumen und Trockenwiesen zum Zug um Rosettenpflanzen (z.B. kleinwüchsige Enziane, Orchideen) zu fördern, die durch eine Altgrasaufgabe an der Entwicklung im Frühling gehindert werden.

Dieselbe Massnahme kann auf beweideten Flachmooren eingesetzt werden zur Verbesserung der Moorvegetation (Zurückdrängen von Rasenschmielen, Binsen und anderen konkurrenzkräftigen „Weideunkräutern“.)

Böschungen und Säume als Rückzugstreifen

Innerhalb von Wiesen, die mindestens zweimal im Jahr gemäht werden, werden an Böschungen und Waldrandsäumen Rückzugstreifen angelegt, die nur bei einem Schnitt pro Jahr mitgemäht werden. Mit dem Bewirtschafter wird vereinbart, ob die Streifen beim ersten oder beim letzten Schnitt mitgemäht werden.

Das Mähen mit dem ersten Schnitt verfolgt ähnliche Ziele wie die Massnahme „Mahdresten“ (Struktur, die den Winter über stehen bleibt).

Das Mähen mit dem zweiten Schnitt erlaubt es, Trockenwiesenresten innerhalb intensiver genutzter Gebiete zu erhalten. Dies sind wichtige Vernetzungselemente z.B. für Tagfalter.

3.4.1.3 Grundbedingungen Erntetechnik

Der Einsatz von Mähaufbereitern ist auf Vertragsflächen generell untersagt.

Damit das Schnittgut nachreifen und die Samen ausfallen können, wird als zusätzliche Grundbedingung gefordert, dass auf Wiesen mit mindestens einem jährlichen Schnitt das Gras 24 Stunden auf der Fläche trocknen muss. Wird dies nicht gemacht, gibt es einen Abzug vom Vernetzungsbeitrag. Bei halbschürigen (alle 2 bis 4 Jahre gemäht) Flächen ist diese Massnahme nicht erforderlich.

Damit wird erreicht, dass die Pflanzen versamen und Wirbellose sich aus dem geschnittenen Heu auf den Boden zurückziehen können.

3.4.2 Extensivweiden

Weiden, die sowohl floristische Qualität als auch Strukturqualität erfüllen, erhalten einen höheren Vernetzungsbeitrag. Vertraglich wird ein Anteil von rund 10 % Weideresten vorgegeben.

Wichtige Massnahme für alle Arten, die auf Struktureichtum in den Weiden angewiesen sind.

3.4.3 Massnahmen nach Ziff. 16 Anh. 4 DZV

Grosse, zusammenhängende Flächen in Bodenbrütergebieten

Braunkehlchen, Wachtelkönig und andere bodenbrütende Vogelarten sind v.a. auf grosse zusammenhängende Flächen mit einem späten Schnittzeitpunkt angewiesen, der es diesen Arten erlaubt, erfolgreich zu brüten. Wiesen, die normal mit Jauche gedüngt werden, gelten als Flächen mit regionspezifischer Biodiversität (Code 694: Schnitt als Hauptnutzung; keine extensiv oder wenig intensiv genutzten Flächen).

Früh beweidete und spät gemähte Flächen

Traditionellerweise werden im Kanton Graubünden gewisse Flächen früh beweidet und zu einem späteren Zeitpunkt zur Futtergewinnung gemäht. Die Beweidung endet spätestens mit der Bestossung der Alpen (um den 10. Juni), wobei die Hauptnutzung immer die Mahdnutzung ist. Die Wiesen stehen dann, wenn die übrigen Extensivflächen geheut werden, in Blüte und werden frühestens ab Mitte August gemäht. Diese Doppelnutzung stellt daher eine wichtige Massnahme für die angestrebte Nutzungsstaffelung dar.

Wiesen mit seltenen Blumen gemäss Anhang 3 dieser Richtlinien sind davon ausgenommen.

Auflagen an die Bewirtschaftung: Der späteste Weidezeitpunkt wird vertraglich zwischen ANU und Bewirtschafter festgelegt. Weidereste oder nicht beweidete Teilbereiche (5-10%) werden vertraglich festgelegt. Die minimale Ruhezeit zwischen Beweidung und Mahd dauert mindestens 8 Wochen.

Insbesondere wird damit für Schmetterlinge ein Angebot an Saugpflanzen im Sommer geschaffen. Ausserdem werden damit im günstigen Fall Flächen für Ersatzbruten von bodenbrütenden Vogelarten geschaffen.

Kleinbiotope

Innerhalb zwei- und mehrschüriger intensiv genutzter Wiesen werden kleine Flachmoore und Trockenwiesen oft schon mit dem ersten Schnitt gemäht. Grundsätzlich handelt es sich dabei nicht um eine optimale Nutzung aus Sicht Biodiversität. Mittels vertraglicher Vereinbarungen soll aber verhindert werden, dass diese Kleinbiotope gedüngt und damit zum Verschwinden gebracht werden. Sie werden als Flächen mit regionspezifischer Biodiversität (Code 694) behandelt.

3.4.4 Weitere Flächen

3.4.4.1 Reben mit natürlicher Artenvielfalt

Offene Bodenstellen in Rebflächen haben eine grosse Bedeutung für Rebgeophyten und für Vogelarten, die zur Futtersuche auf kurzrasige Vegetation oder kahlen Boden angewiesen sind (Zaunammer, Wendehals, Gartenrotschwanz). Als Massnahme wird verpflichtend jährlich jede zweite Fahrgasse durch Fräsen geöffnet und der Spontanbegrünung überlassen. Die Massnahme wird mit einem Vernetzungsbeitrag unterstützt. Sie ist auf Rebflächen ohne Erosionsprobleme beschränkt.

3.4.4.2 Ackerschonstreifen

Der Kanton Graubünden führt seit 2005 in Zusammenarbeit mit Agroscope Versuche zur Förderung von Ackerbegleitpflanzen in Halmfruchtäckern durch. Bis 2009 wurde eine geeignete Samenmischung aus für den Kanton typischen Arten gefunden und wurde die Anbautechnik so weit verfeinert, dass sich die Ackerbegleitpflanzen erfolgreich etablieren konnten.

In der Folge wurden die Versuche durch das Ressourcenprojekt von BLW und Agrofutura unterbrochen. Im Kanton Graubünden hatte das Projekt wenig Erfolg – auch weil sich historische und heutige Ackerflächen räumlich wenig überlagern. Die typische Ackerbegleitflora lässt sich in Graubünden auf diese Art nicht fördern. Es ist daher vorgesehen, die getestete Samenmischung durch die Agroscope anerkennen zu lassen und dabei so weit möglich in Graubünden gesammelte Arten zu verwenden.

Ackerschonstreifen mit artenreicher Ackerbegleitflora (autochthon oder eingesät) sollen mit einem Vernetzungsbeitrag unterstützt werden. Standortwahl und Ansaat müssen dabei eng vom Fachbüro begleitet werden. Ackerschonstreifen mit eingesäter Ackerbegleitflora sind immer Bestandteil von Verträgen mit dem Amt für Natur und Umwelt.

3.4.4.3 Andere Flächen mit Vernetzungsfunktion

Vernetzungsbeiträge erhalten folgende Biodiversitätsförderflächen, sofern sie eine Vernetzungsfunktion erfüllen:

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, die die Anforderungen von DZV Anh. 4A Ziff. 6.2 erfüllen, erhalten Vernetzungsbeiträge.

Hecken, die nur die Anforderungen von DZV Anh. 4A Ziff. 6.1 erfüllen, erhalten dann Vernetzungsbeiträge, wenn sie selektiv gepflegt werden (wobei Holz nicht einfach zurück in der Hecke deponiert werden darf) und pro 30 lm Hecke mindestens ein Strukturelement enthalten (Lesesteinwall, Trockenmauer, Holzbeige, grossen Baum).

Förderung von Arten wie Neuntöter, Goldammer, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Wiedehopf usw.

Uferwiesen entlang von Fließgewässern

Noch fehlen entsprechende Vertragsobjekte. Eine sehr spät stattfindende Mahd von Hochstauden entlang von Bächen ist eine wichtige Massnahme zur Förderung von Arten wie Violetter Silberfalter und Silberscheckenfalter. Genauere Anforderungen müssen noch definiert werden.

Buntbrachen, Saum auf Ackerfläche

Voraussetzung für einen Vernetzungsbeitrag bildet eine sehr gute Wahl des Standortes (geringer „Unkrautdruck, magere Standorte, nicht in Schattenlage, Vernetzungsfunktion) und die konsequente Elimination von invasiven Neophyten.

Buntbrachen sind wichtige Vernetzungselemente für Schmetterlinge und Spinnen und allenfalls ein Bruthabitat für die Feldlerche

Hochstamm-Feldobstbäume, einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen;

Graubünden weist noch bedeutende Bestände von Arten wie Baumpieper, Wendehals, Wiedehopf und Gartenrotschwanz auf. Einzelbäume und Obstgärten sind wichtige Strukturen für diese Arten. Vernetzungsbeiträge erhalten Hochstamm-Feldobstbäume, die

- die Qualitätsstufe II (Hochstamm-Feldobstbäume DZV Anh. 4 Ziff. 12.2) erreichen, und der Förderung der erwähnten Arten dienen, und Nisthilfen gemäss der Vollzugshilfe Vernetzung aufweisen.

oder

- die Anforderungen gemäss DZV Anh. 4 Ziff. 12.1 erfüllen und
 - mit einer Are Zurechnungsfläche pro Baum laut Ziff. 12.2.7 kombiniert sind oder
 - ihr Unterwuchs gestaffelt genutzt wird oder
 - pro Baum mind. 10 m² Boden offen gehalten wird

Für Einzelbäume gilt ein Lagekriterium (Vorkommen der erwähnten Arten).

3.5 Beratung der Bewirtschafter

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss er eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung erhalten. Auch während der Projektdauer hat jeder Betrieb die Möglichkeit, sich fachlich beraten zu lassen.

Die fachgerechte Beratung wird vom ANU und ALG durch eine jährliche Weiterbildung der Fachbüros sichergestellt. Diese dauert in der Regel ein Tag und findet im Frühjahr vor Aufnahme der Feldbegehungen und Aushandlung von Bewirtschaftungsverträgen mit den Bewirtschaftern statt.

4 Bericht zum Vernetzungskonzept

4.1 Projektbericht

Für die erstmalige Bewilligung eines Vernetzungsprojektes, die Zwischenberatung nach 4 Jahren und für die Verlängerung braucht es jeweils einen Projektbericht. Dieser ist von einem anerkannten Fachbüro nach den Vorgaben dieser Richtlinie zu erarbeiten.

4.1.1 Darstellung des Ausgangszustandes (Ist-Zustand)

4.1.1.1 Beschreibungen

Beschreibung des Projektgebietes

- Charakterisierung des Projektgebietes: Geologie, Klima
- Landwirtschaft: Anzahl der Voll- und Nebenerwerbsbetriebe, ihre Produktionsschwerpunkte, die landwirtschaftlichen Nutzungen und die angemeldeten Biodiversitätsförderflächen
- Charakterisierung der naturnahen Lebensräume und ihrer Nutzung.
- Arten, die in den untersuchten Fauna-Testflächen gefunden wurden mit Rote-Liste-Status
- Ziel- und Leitarten im Projektgebiet mit ihren ökologischen Ansprüchen.

Charakterisierung der einzelnen Landschaftsräume

- Beschreibung des Landschaftsraumes: Gewählte Kriterien für die Abgrenzung, Lage, topografische Voraussetzungen, Landschaftsstrukturen.
- Art, Fläche und Nutzung in diesem Landschaftsraum. Aufzeigen von allfälligen Defiziten (z.B. unangepasste oder aufgegebenen Nutzung) und Aufwertungsmöglichkeiten.
- Angemeldete Biodiversitätsförderflächen: Typ, Fläche, Qualität, Anordnung im Gelände, Deckung mit NHG-Flächen (Trockenwiesen und –weiden, Flachmoore und Blumenwiesen mit seltenen Orchideen)

- Im jeweiligen Landschaftsraum zu fördernde Ziel- und Leitarten.

4.1.1.2 Plandarstellung des Ausgangszustandes

Der Ausgangszustand ist in den folgenden Plänen darzustellen:

- Auf einem Plan sind die landwirtschaftliche Nutzfläche, das Sömmerungsgebiet, die Bauzonen und die Gewässerschutzzonen darzustellen. Der Wald lässt sich höchstens als Information darstellen².
- Auf einem weiteren Plan sind die angemeldeten Biodiversitätsförderflächen darzustellen. Die Flächen der Qualitätsstufe I sind in den meisten Fällen noch nicht digital vorhanden, wurden die ganzen Parzellen mit angemeldeten Biodiversitätsförderflächen eingefärbt. Für die Projektverlängerung sind diese Daten natürlich vorhanden.
- Ein dritter Plan enthält die Trockenwiesen und -weiden, Flachmoore, Wiesen und Weiden mit seltenen Blumen, Wiesen und Weiden der Qualitätsstufe 2, Hochstammobstgärten, Amphibienlaichgebiete und wichtige Einzelfunde Flora / Fauna. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden die Biotopflächen gemäss kantonalem Biotopschutzinventar dargestellt.

4.1.2 Darstellung des Sollzustandes

Für jeden Landschaftsraum werden Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt definiert. Ziele müssen messbar und terminiert sowie realistisch sein. Es wird unterschieden zwischen Wirkungs- und Umsetzungszielen.

- Die Wirkungsziele (biologische Ziele) definieren die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Das Vorgehen ist im Kapitel 3.2.1 beschrieben.
- Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele) legen die minimal zu erreichende Biodiversitätsförderfläche pro Nutzungsstufe (Heimwiesen und Ackerbaugebiete, Maiensässe usw.) fest. Die Grenzwerte sind im Kapitel 3.2.2 beschrieben
- Qualitative Umsetzungsziele umschreiben die konkreten Vernetzungsmassnahmen und die Anordnung der Biodiversitätsförderflächen, mit denen die ausgewählten Ziel- und Leitarten gefördert werden sollen. Sie sind in den Kapiteln 3.2.3 beschrieben.

Die Lage der Vernetzungsflächen wird im Bericht pro Landschaftsraum beschrieben. Im Rahmen des Abschlusses der gesamtbetrieblichen Verträge wird mit jedem Bewirtschafter der angestrebte Soll-Zustand diskutiert und im Vertrag festgelegt.

Die parallel laufenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten sowie allfällige weitere Projekte müssen koordiniert werden (s. Kapitel 2.6).

4.1.3 Umsetzungskonzept

In einem Umsetzungskonzept sind mindestens aufzuzeigen:

- Projektträgerschaft und Verantwortlichkeiten
- Zeitplan für die Umsetzung
- Synergien mit weiteren Projekten: Landschaftsqualitätsprojekt, Meliorationsprojekt, TWW-Vorranggebiete, Ausscheidung Gewässerraum, Neuanlage von Amphibienlaichgewässern, Entbuschungsarbeiten, Neupflanzung von Hochstammobstbäumen, Nutzungsplanungen, Erarbeitung von Ersatzmassnahmenkatalogen etc.
- Weiterbildungskonzept: Kurse im Trockenmauerbau, futterbauliche Kurse, Kennenlernen der Ziel- und Leitarten. In der Regel sollte jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung angeboten werden. Ansprechpersonen sind v.a. die Landwirte. Auch hier muss eng mit den Landschaftsqualitätsprojekten koordiniert werden.
- geplante Öffentlichkeitsarbeit

² Ausserhalb der Bauzonen gilt der dynamische Waldbegriff. Die Zugehörigkeit einer Fläche zu Wald wird vom Amt für Wald und Naturgefahren bei Bedarf festgestellt. Ein digitaler Layer existierte zumindest bei Projekterarbeitung noch nicht.

Das Vernetzungskonzept muss von der Trägerschaft (Gemeindevorstand, allenfalls mit Delegation an die Arbeitsgruppe) und vom Amt für Natur und Umwelt genehmigt werden.

5 Prüfung und Bewilligung des Vernetzungsprojektes

Organisation

- Arbeitsgruppe ist nach Anforderungen ANU zusammengesetzt (vgl. Kap. 2.1).
- Bericht enthält ein Weiterbildungskonzept für die Bewirtschafter
- Bewilligungswege in der Trägerschaft sind definiert und wurden eingehalten.

Grundlagen

- Vollständige Kartierung der BFF der Qualitätsstufe 2
- Berücksichtigung der Informationen CSCF
- Beratung Reptilien, Brutvögel (mind. Wiedehopf und Braunkehlchen) und Fledermäuse hat stattgefunden und wurde berücksichtigt.
- Faunistische Feldaufnahmen in TWW und Flachmooren wurden durchgeführt und sind dokumentiert.
- Auswahl der Ziel- und Leitarten nachvollziehbar und sinnvoll.
- Flächennutzungen in den Projektgemeinden sind bekannt.

Beschreibung der Landschaftsräume

- Landschaftsräume sind so differenziert, dass ihnen spezifische Umsetzungs- und Wirkungsziele zugeordnet werden können
- Landschaftsräume halten sich (wo möglich) an Parzellengrenzen
- Landschaftsräume erlauben eine Zuordnung zur Nutzungsstufe des Vernetzungsprojektes
- Heckenlandschaften mit Heckendichte > 250 m / ha sind bezeichnet

Flächenziele

Diese müssen mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Flächenziele müssen pro Landschaftsraum angegeben werden. Sie müssen mindestens die Bedingungen gemäss Kap. 3.2.2 erfüllen.
- Die quantitativen Umsetzungsziele pro BFF-Typ müssen zu mindestens 80 % erfüllt werden und
 - Alle NHG-Biotopflächen auf der LN (Trockenwiesen, Flachmoore, Orchideenwiesen) haben einen Bewirtschaftungsvertrag - falls nicht klar begründet mit einer extensiven Nutzung und
 - Alle Flachmoore erhalten eine Düngerpufferzone. Ziel muss auf 100 % der bewirtschafteten Fläche erfüllt werden
- Mindestens keine Abnahme der Hochstammobstbäume auf der LN. Abgehende Bäume müssen mindestens ersetzt werden können. (Ziel muss zumindest zu 80 % erfüllt werden)
- Art und Fläche der BFF im Ackerbau- und Rebgebiet. (Ziel muss zumindest zu 80 % erfüllt werden).

Wirkungsziele

- Massnahmen müssen auf die Ansprüche der Ziel- und Leitarten abgestimmt sein. Dazu müssen unsere Merkblätter verwendet werden.
- Menge der Massnahmen muss definiert sein. Sie muss nach Beurteilung durch ANU ausreichend sein. (Ziel muss zumindest zu 80 % erfüllt werden).

6 Umsetzung

Nach der Genehmigung lädt die Gemeinde alle betroffenen Akteure (Bewirtschafter, Gemeindevorstand, regionaler Forstdienst, Bevölkerung) zu einer Vorstellung des Vernetzungskonzeptes ein. Bewirtschafter können sich für eine betriebliche Beratung mit dem Ziel, einen Bewirtschaftungsvertrag abzuschliessen, anmelden.

6.1 Bewirtschaftungsverträge

6.1.1 Vertragsabschlüsse und Verpflichtungsdauer

Bedingung für die Auszahlung von Vernetzungs- und NHG-Beiträgen ist der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags. Es werden immer gesamtbetriebliche Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen (s. Kapitel 3.5). Mit jedem Betriebsleiter werden alle potentiellen Vertragsflächen begangen und die Nutzung dieser Flächen vereinbart. Dabei wird vor allem Wert auf eine optimale Nutzung der NHG-Flächen und eine zeitliche Staffelung der Bewirtschaftung gelegt. Im Durchschnitt ist für diese Beratung mit einem Aufwand von 2 Tagen pro Betrieb zu rechnen. Die Verträge werden in der Regel von den gleichen Personen ausgehandelt, die schon das Vernetzungskonzept (Fachbüro) erstellt haben. Diese Arbeiten werden vom Amt für Natur und Umwelt finanziert.

Der Abschluss eines Vernetzungsvertrags auf einzelnen Parzellen oder Teilen davon beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Nutzungsbeschränkungen auf NHG-Flächen (s. Kap. 3.3.2) sind hingegen unabhängig von der Bedeutung des Objektes für den Bewirtschafter bindend. Ohne schriftliche Vereinbarung können auf diesen Flächen keine Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden (Art. 55, Abs. 5 DZV).

Eine Anmeldung eines Betriebes für einen Bewirtschaftungsvertrag oder die Aufnahme einzelner Flächen (neue Vertragsobjekte) ist jederzeit möglich.

Verträge können auch mit nicht-direktzahlungsberechtigten Landwirten abgeschlossen werden. Bewirtschaftungsbeiträge werden dann über das NHG-Konto finanziert.

Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Bewirtschafter, ein BFF-Objekt bis zum Ende der Verpflichtungsperiode entsprechend der ausgehandelten Vereinbarung zu bewirtschaften. Diese Periode dauert für das Vernetzungsprojekt selbst acht Jahre, für Verträge, die nicht zu Beginn des Projektes abgeschlossen wurden dauert sie bis zum Ende der Periode des Vernetzungsprojektes.

6.1.2 Vertragsinhalte

Gesamtbetriebliche Bewirtschaftungsverträge bestehen aus folgenden Teilen:

6.1.2.1 Vertragstext und Bewirtschaftungsregeln

Im Vertragstext werden der Inhalt des Vertrags, Vertragsdauer (max. 8 Jahre), Vertragskündigung, Bewirtschaftungsmeldungen, Auszahlungsmodalitäten, Kontrollen und allgemeine Bestimmungen wie Verbot von Mähaufbereitern auf allen Vernetzungsflächen unabhängig von der Qualität usw. definiert (Anhang 1). Jedem Vertrag wird ein Blatt mit Bewirtschaftungsregeln (z.B. Verbot von Drainagen in Flachmooren, Bedarf von Düngepufferzonen) beigelegt.

6.1.2.2 Liste der Vertragsobjekte

Listet alle Vertragsobjekte mit Bewirtschaftungsauflagen (Vernetzungsmassnahmen) und die zu entrichtenden Beiträge auf.

Die Finanzierung der Beiträge erfolgt nach Anhang 4 Ziff. 3.1 (Qualität Stufe 2) und 3.2 (Vernetzung) DZV. Es werden nicht immer die maximal möglichen Ansätze für den Vernetzungsbeitrag festgelegt. Andererseits können leistungsbezogen auch Beiträge, welche über die Maximalansätze für Qualität und Vernetzung hinausgehen, vereinbart werden. Die Differenz wird über Art. 18d NHG finanziert.

6.1.2.3 Bewirtschaftungsplan

Massstab in der Regel 1 : 2'000. Darin sind eingezeichnet

- die einzelnen Biotopflächen
- die düngbaren Flächen bzw. Flächen mit Düngeverbot
- nur gemähte Flächen bzw. Weiden
- der früheste Schnitzeitpunkt.

7 Standortbestimmung nach 4 Jahren (Zwischenbericht) und Projektverlängerung

7.1 Zwischenbericht

7.1.1 Beratung

Im 4. Jahr eines Vernetzungsprojekts findet eine Zwischenberatung aller Landwirte und eine Evaluation der Projektumsetzung, in der Regel durch dieselben Personen (Fachbüro), die das Projekt erarbeitet haben, statt. Auch die Zwischenberatung ist eine einzelbetriebliche Beratung. In der Regel ist mit 1 Tag pro Betrieb zu rechnen. Im Rahmen der Zwischenberatung können allenfalls Vertragsanpassungen auf das Folgejahr vorgenommen werden. Diese betreffen:

- Für verbuschte NHG-Flächen, die geräumt wurden, kann die Aufnahme in die LN beantragt werden. Es wird abgeklärt, ob sie die Qualitätskriterien der Stufe 2 erfüllen.
- Wenig intensiv genutzte Flächen können in extensiv genutzte Flächen umgewandelt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewirtschaftung einer Vertragsfläche vereinfacht werden (z.B. hat ein Bewirtschafter während des Vertragsabschlusses angeboten, eine Moorfläche zu mähen, dann aber festgestellt, dass das nicht möglich ist). Diese Ausnahme wird zugelassen, wenn mit dem Bewirtschafter während den Vertragsverhandlungen auch „Experimente“ diskutiert und vereinbart werden³.
- Die Aufnahme neuer Vertragsobjekte.

Die Arbeitsgruppe wird über den Projektstand informiert. Dabei wird das Weiterbildungsprogramm für die Bewirtschafter für die nächsten vier Jahre vorbereitet.

7.1.2 Bericht

Im Zwischenbericht wird der Umsetzungsstand des Vernetzungsprojekts, gemessen an den definierten Umsetzungszielen, beschrieben:

- Anteile der realisierten Flächen pro Landschaftsraum nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe
- ökologisch wertvolle BFF gemäss Kapitel 3.2.2
- Beratungs- und Informationstätigkeiten
- Erreichungsgrad der Zielwerte pro Landschaftsraum

Ausserdem wird aufgezeigt, welche Massnahmen allenfalls ergriffen werden müssen, um die Ziele bis zum Ablauf der acht Jahre dauernden Vernetzungsperiode zu erreichen. Mit jedem Bewirtschafter findet eine einzelbetriebliche Beratung im Umfang von durchschnittlich 1 Tag statt.

³ Die betroffenen Flächen liegen zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung brach und sollen neu in die Bewirtschaftung überführt werden. Da Beiträge nur bei erfolgter Bewirtschaftung ausbezahlt werden, ist sichergestellt, dass nicht ungerechtfertigt Beiträge ausbezahlt werden.

7.2 Schlussbericht und Projektverlängerung

Im 8. Jahr eines Vernetzungsprojekts findet eine weitere Beratung aller Landwirte und eine Evaluation der Projektumsetzung, in der Regel durch dieselben Personen (Fachbüro), die das Projekt erarbeitet haben, statt. Auch dieser Beratungsschritt ist eine einzelbetriebliche Beratung. In der Regel ist mit 1 bis 2 Tagen pro Betrieb zu rechnen. Die Projekterarbeiter (Fachbüro) erstellen einen Schlussbericht. Dieser enthält eine Umsetzungskontrolle des Vernetzungskonzepts:

- Anteile der realisierten Flächen nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe
- ökologisch wertvolle BFF gemäss Kapitel 3.2.2
- Erreichungsgrad der qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte.

Die Projektziele (Flächenziele) müssen im Durchschnitt zu mindestens 80 % erreicht sein. Falls das Ziel nicht erreicht wurde, muss überprüft werden, ob allenfalls unrealistische Ziele gesetzt wurden.

Das Projekt wird im Normalfall weitergeführt und um eine weitere, 8-jährige Vertragsperiode verlängert. Der Bericht enthält darum einen Antrag auf Projektverlängerung. Dieser umfasst einen Projektbericht nach Vorgabe des Kapitels 4.1.1.2 bis 4.1.3. Darin werden neue quantitative und allenfalls qualitative Ziele pro Landschaftsraum gesetzt. Das ANU entscheidet, ob das Projekt weitergeführt werden kann. Bei diesem Prozess arbeiten Projekterarbeiter und ANU eng mit der Arbeitsgruppe zusammen.

Die Bewirtschaftungsverträge werden neu ausgehandelt. Mit jedem Bewirtschafter findet wiederum eine einzelbetriebliche Beratung im Umfang von durchschnittlich 2 Tagen statt.

8 Kontrollen

8.1 Grundkontrollen Qualität und Vernetzung

	Kontrolle	Wiesen und ext. Weiden mit Vernetzung	Wiesen u. Weiden Q2 und ev. Q3		Hecken Q2 und Vernetzung	Rebflächen und Obstgärten Q2 und Vernetzung
			Nicht-NHG	NHG		
Grundkont. Q	Qualität Q 2 und 3		BWK, $\frac{1}{8}$	Biologen risikobasiert + Stichprobe	BWK, $\frac{1}{8}$	BWK, Biologen, $\frac{1}{8}$
Umsetzungskontrolle Vernetzungsmassnahmen	SZP DZV Anh. 4A, Ziff. 1.1.1 und 2	Gemeindebeauftragte, $\frac{1}{4}$				
	Vertraglich vereinbarte davon abweichende SZP	Gemeindebeauftragte, ANU, $\frac{1}{4}$	Gemeindebeauftragte, ANU, $\frac{1}{4}$			
	Düngung	ANU, $\frac{1}{8}$				
	Andere Massnahmen nach Kap. 3.4.1.2	BWK, $\frac{1}{8}$				

BWK: BlumenwiesenkontrolleurInnen sind vom ANU ausgebildete Laien mit guten Artenkenntnissen.

ANU: Beauftragte des ANU, die für Kontrollen eingesetzt werden

Biologen: Fachbüro, das das Vernetzungsprojekt betreut und umsetzt. Kontrolle bei Zwischenberatung oder Projektabschluss. Die Qualität von NHG-Flächen wird risikobasiert überprüft: Alle 4 Jahre alle leicht gedüngten oder früh bzw. sehr spät gemähten Flächen plus Stichprobe von 5 bis 10 % weiteren Flächen.

$\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$: Kontrolle alle 4 bzw. 8 Jahre

Bei festgestellten Verstössen wird eine Fläche innerhalb von 3 Jahren nochmals kontrolliert. Bei Qualitätsproblemen nach 4 Jahren.

8.2 Wirkungskontrollen

In NHG-Biotopen (s. Kap. 3.3.2) werden Wirkungskontrollen durchgeführt. Es muss überprüft werden, ob die Qualität der Flächen mit den vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen erhalten oder verbessert werden konnte (Art. 6 Abs. 1 Trockenwiesenverordnung, Art. 4 Flachmoorverordnung). Eine Qualitätsminderung muss durch Anpassungen im Bewirtschaftungsvertrag korrigiert werden.

Eine Wirkungskontrolle auf Artniveau wird bei den einzelnen Vernetzungsprojekten nicht vorausgesetzt. Wichtig ist, dass die Bewirtschafter einzelne Ziel- und Leitarten selber kennen und selber feststellen, wo sie auf ihrem Betrieb zu finden sind. Mit diesem Ziel werden auch Kurse angeboten. Finanziert mit NHG-Geldern werden für einzelne sehr seltene Zielarten der Vögel, Tagfalter und Pflanzenarten Wirkungskontrollen durchgeführt.

Anhang 1: Bewirtschaftungsvertrag

Zwischen dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) und

Vorname, Nachname:

Betriebsnummer:

Strasse:

PLZ, Ort:

als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin wird folgender Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen:

Art. 1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsvertrag verpflichtet sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, die Vertragsobjekte während der Laufzeit der betreffenden Vernetzungsprojekte gemäss der vereinbarten Bewirtschaftungsweise zu bewirtschaften und zu pflegen, wofür er bzw. sie vom ANU finanziell entschädigt wird.

Art. 2 Vereinbarte Bewirtschaftungsweise für die Vertragsobjekte

Die Vertragsobjekte sind auf den Plänen bezeichnet und in der Liste der Vertragsobjekte zusammengefasst. Die detaillierte Bewirtschaftungsweise der Vertragsobjekte (insbesondere Schnittzeitpunkt, Beweidung, Düngung) ist in der Liste der Vertragsobjekte und im Merkblatt „Bewirtschaftungsregeln“ des ANU festgelegt. Die Liste der Vertragsobjekte mit ihren Aktualisierungen und die Bewirtschaftungsregeln sind Bestandteil dieses Vertrages.

Durch die Bewirtschaftung der Vertragsobjekte darf der charakteristische Pflanzenbestand weder durch Düngung, Entwässerung, Bewässerung, Aufforstung, Umbrechen des Bodens noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet, Ausnahmen in Einzelfällen müssen vom ANU schriftlich bewilligt werden. Auf Vertragsobjekten mit dem Zusatz „ungedüngt“ dürfen weder Handels- noch Hofdünger ausgebracht werden. Sofern in der Liste der Vertragsobjekte nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, gilt folgendes:

- Die Verwendung von Mähaufbereitern ist nicht gestattet.
- Die Bewässerung ist auf den Vertragsflächen untersagt.
- Auf jährlich vor dem 1. August gemähten Wiesen ist das Schnittgut während mindestens 24 Stunden auf den Flächen trocknen zu lassen.
- Vertragsobjekte mit dem Zusatz „leicht gedüngt“ dürfen höchstens alle zwei Jahre mit einer leichten Mistgabe gedüngt werden.

Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Direktzahlungsverordnung (DZV), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Vorschriften zur Düngung und zu Pflanzenschutzmitteln), die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie Art. 33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Naturschutzzonen), sind zu beachten.

Ein zeitlich befristetes Abweichen von der vereinbarten Bewirtschaftungsweise wegen Bewirtschaftungsproblemen (Engerlinge, Klappertopf usw.) ist nur mit schriftlichem Einverständnis des ANU zulässig.

Art. 3 Beiträge

Bei den Beiträgen handelt es sich um Biodiversitätsbeiträge (Qualitätsbeiträge ab der Qualitätsstufe II und Vernetzungsbeiträge, Art. 55–62 DZV) sowie allfällige Beiträge für den Biotop- und Artenschutz (Art. 18–18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Die Beitragshöhe ist aus den weiteren Vertragsbestandteilen ersichtlich. Beiträge an nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sind abhängig vom Budget des ANU für Massnahmen des Naturschutzes. Die Beiträge stehen unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

Die Kosten für Kontrollaufgaben können von den Beiträgen abgezogen werden (Art. 26 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung). Der Abzug beträgt maximal 6 % der Vernetzungsbeiträge.

Art. 4 Verpflichtungsdauer für die einzelnen Vertragsobjekte

Die Vertragsobjekte sind bis zum Ende der Laufzeit des betreffenden Vernetzungsprojektes gemäss den Vertragsbestimmungen zu bewirtschaften. Die Laufzeit eines Vernetzungsprojektes beträgt jeweils grundsätzlich acht Jahre

Neue Vertragsobjekte können bei der Weiterführung des Vernetzungskonzepts, bei einer Nachberatung oder nach Rücksprache mit dem ANU in die Liste der Vertragsobjekte aufgenommen werden.

Bei der Nachberatung sowie bei der Weiterführung eines Vernetzungsprojektes können Vertragsobjekte aus der Liste der Vertragsobjekte gestrichen werden, sofern die minimale Verpflichtungsdauer von acht Jahren abgelaufen ist (für Biodiversitätsförderflächen auf Ackerland gilt Art. 57 Abs. 1 Satz 2 DZV). Die Vorschriften der DZV, der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie Art. 33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Naturschutzzonen) etc. bleiben auch bei einer Streichung eines Vertragsobjektes verbindlich.

Ausnahmsweise kann während der Laufzeit des Vernetzungsprojektes in gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien die vereinbarte Bewirtschaftungsweise für einzelne Vertragsobjekte geändert oder ein Vertragsobjekt durch ein neues ersetzt werden.

Art. 5 Übergangsbestimmungen zur Änderung der DZV per 1. Januar 2014

In einer Übergangsphase gilt in Abweichung von Art. 4 Folgendes (vgl. Art. 115 Abs. 6 DZV): Bei Vernetzungskonzepten, die vor 2014 begonnen haben oder verlängert wurden, beträgt die aktuelle Laufzeit sechs Jahre. Für Vertragsobjekte, die vor 2014 in die Liste der Vertragsobjekte aufgenommen wurden, gilt eine Verpflichtungsdauer von sechs Jahren.

Art. 6 Beginn, Dauer und Ende des Bewirtschaftungsvertrags

Der Bewirtschaftungsvertrag tritt als Rahmenvertrag auf den 1. Januar 20xx in Kraft. Er ist bis zum Ende der Laufzeit des Vernetzungsprojektes am 31. Dezember 20xx gültig. Wird er nicht von einer Partei auf den Ablauf der Vertragsdauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils acht weitere Jahre.

Wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes so ändern oder geändert haben, dass die Erfüllung des Vertrags nicht mehr möglich ist, kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Vertrag auf Ende Jahr schriftlich kündigen. Wenn die Vertragsbestimmungen nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen oder sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so ändern oder geändert haben, dass die Erfüllung des Vertrags durch den Kanton Graubünden nicht mehr möglich ist, kann das ANU den Vertrag auf Ende Jahr schriftlich kündigen.

Art. 7 Meldepflicht

Die zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehörenden Vertragsobjekte sind im Flächenformular des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) aufgeführt. Die im Flächenformular genannte Grösse der Vertragsobjekte ist verbindlich. Jeweils im Herbst meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin dem ALG die erfolgte Nutzung der Vertragsflächen. Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt er/sie auch die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

Für nicht über das Flächenformular gemeldete Vertragsobjekte stellt das ANU dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein Formular zu. Er/Sie füllt das Formular aus und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Für die Hauptabrechnung der Beiträge im November müssen die Formulare bis 10. September desselben Jahres an das ANU geschickt werden. Für Betriebe im Sömmerungsgebiet mit Hauptabrechnung der Beiträge im Dezember sind die Formulare bis 15. Oktober einzureichen.

Art. 8 Kontrolle und Sanktion

Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen wird kontrolliert. Die Kontrollperson hat ein Zutrittsrecht zu allen Vertragsobjekten, sie wird vom ANU in Absprache mit dem ALG bestimmt.

Hält der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Vertragsbestimmungen nicht ein, so werden die Beträge gestrichen bzw. gekürzt. Das ANU kann in diesen Fällen den Vertrag auflösen. Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden. Im Übrigen richten sich die Sanktionen nach Anhang 8 der DZV.

Art. 9 Weitere Vertragsbestandteile

- Liste der Vertragsobjekte mit allfälligen Aktualisierungen, inklusive Pläne
- Merkblatt „Bewirtschaftungsregeln“

.....
Ort, Datum

Chur,

.....
der/die Bewirtschafter/in

.....
Amt für Natur und Umwelt

Anhang 2: Beispiel für Zielartenportrait

Melitaea diamina, Silberscheckenfalter

Rote Liste 3 (gefährdet)

Verbreitung in Graubünden: Ganzer Kanton, mit Ausnahme von Puschlav und Bergell. Von der Ebene bis auf 2000 m.ü.M.

Lebensraum: Flachmoore, Streuwiesen, in höheren Lagen auch extensiv genutzte, mittlere und trockene Wiesen und Weiden.

Raupenfutterpflanzen: Gebräuchlicher Baldrian (*Valeriana officinalis*) und Sumpfbaldrian (*V. dioeca*). In trockenen Lebensräumen sind auch Flugstellen bekannt, wo kein Baldrian vorkommt. Hier ist die Raupennahrung unbekannt.

Bevorzugte Saugpflanzen: Verschiedene gelb- und violett blühende Korbblütler wie Arnika, Flockenblumen, Witwenblumen, Sumpf-Kratzdistel; auch Heilziest.

Phänologie und Entwicklungsbiologie: 1 Generation/Jahr.

Falter: Flugzeit Anfang Juni bis Ende August.

Ei: Eiablage auf die Blattunterseite der Raupenfutterpflanze.

Raupe: Mitte Juli bis Mitte Juni. Frisch geschlüpfte Räumchen leben in einem gemeinschaftlichen Gespinst und fressen bis im Oktober. Dann erfolgt die Überwinterung in diesem Gespinst, das sie erst wieder im darauffolgenden Frühling verlassen. Eine abweichende Entwicklung wurde in anderen Gebieten festgestellt: Diapause und Überwinterung ab August, einzeln unter dürren Blättern in der Bodenstreu.

Puppe: Anfang Mai bis Ende Juli, an Pflanzenstängeln in dichter Vegetation.

Massnahmen: Die Gemeinschaftsgespinnste der Jungrauen, die sich zwischen Mitte Juli und dem folgenden Frühling in der Vegetation befinden, werden durch eine Mahd zerstört.

- In Mager- und Riedwiesen unbedingt 10% - 20% der Fläche an jährlich wechselnden Orten stehen lassen.
- Nur sehr extensive Beweidung, so dass 10% - 20% des Pflanzenbestandes stehen bleiben.



Foto: Patrik Wiedemeier

Anhang 3: Kantonaler Schlüssel für Wiesen und Weiden mit seltenen Blumen

(genehmigt durch das BLW im Jahr 2001)

Wiesen und Weiden mit seltenen Blumen

Müssen entweder auf 1 Are mindestens eine der folgenden Arten enthalten:

Narcissus radiiflorus	Weisse Bergnarzisse
Lilium bulbiferum	Feuerlilie
Paradisea liliastrum	Trichterlilie
Dactylorhiza sambucina	Holunder-Knabenkraut
Nigritella miniata	Rote Männertreu
Ophrys apifera	Bienen-Ragwurz
Ophrys holosericea	Hummel-Ragwurz
Ophrys insectifera	Fliegen-Ragwurz
Ophrys sphegodes	Spinnen-Ragwurz
Orchis morio	Kleine Orchis
Orchis pallens	Bleiche Orchis
Spiranthes spiralis	Herbst-Wendelähre
Orchis coriophora	Wanzen-Orchis
Orchis tridentata	Dreizählige Orchis

oder auf 1 Are mindestens drei der folgenden Arten:

Anemone narcissiflora	Narzissenblütiges Windröschen
Aquilegia alpina	Alpenakelei
Aquilegia atrata	Gewöhnliche Akelei
Pulsatilla alpina/sulph.	Alpen-Anemone
Pulsatilla montana	Berg-Küchenschelle
Pulsatilla vernalis	Frühlings-Küchenschelle
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Dianthus silvestris	Steinnelke
Dianthus superbus	Prachtnelke
Dianthus sp.	andere Nelken
Lychnis flos-jovis	Jupiternelke
Lychnis viscaria	Gewöhnliche Pechnelke
Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurzenzian
Gentiana clusii/kochiana	"Stengelloser" Enzian
Gentiana cruciata	Kreuzenzian
Gentiana verna	Frühlingsenzian
Gentianella ciliata	Fransenenzian
Gentianella germanica	Deutscher Enzian
Gentiana/Gentianella	Enzian, kleine Arten
Campanula thyrsoides	Staussblütige Glockenbl.
Anthericum liliago	Astlose Grasllilie
Anthericum ramosum	Ästige Grasllilie
Lilium martagon	Türkenbund
Anacamptis pyramidalis	Spitzorchis
Cephalanthera longifolia	Langblättr. Waldvögelein
Coeloglossum viride	Hohlzunge
Dactylorhiza incarnata	Fleischrotes Knabenkraut
Dactylorhiza maculata	Geflecktes Knabenkraut
Dactylorhiza majalis	Breitblättriges Knabenkraut
Dactylorhiza traunsteineri	Traunsteiners Knabenkraut
Epipactis palustris	Gemeine Sumpfwurz
Gymnadenia conopea	Langspornige Händelwurz
Gymnadenia odoratissima	Wohlriechende Händelwurz
Herminium monorchis	Einorchis
Listera ovata	Grosses Zweiblatt
Nigritella nigra	Schwarze Männertreu
Orchis mascula	Stattliche Orchis
Orchis militaris	Helmorchis
Orchis ustulata	Schwärzliche Orchis
Platanthera bifolia	Weisses Breilkölbchen
Platanthera chlorantha	Grünliches Breilkölbchen
Pseudorchis albida	Weisszunge
Traunsteinera globosa	Kugelorchis
Orchidaceae	alle anderen Orchideen

Anhang 4: Weiden – abweichende Voraussetzungen

(genehmigt durch das BLW mit Brief vom 26. Mai 2009)

Kantonale Anpassungen zu den Weisungen nach Artikel 59 und Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV): Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden (Wytweiden) der Qualitätsstufe II

Botanische Qualität

- In den Südalpen unterhalb von 1000 m. ü. M. wird die Liste M ergänzt um folgende Arten: *Silene nutans*, *Silene rupestris* und *Dianthus carthusianorum*.

Qualität der Strukturen in extensiv genutzten Weiden

- Auf den Anteil an 5% arten- oder dornenreichen Gehölzen kann in Höhen über 1500 m ü. M. verzichtet werden, wenn in einer extensiv genutzten Weide der Anteil an Stein- oder Felsstrukturen mind. 5 % beträgt und Reptilien (mind. 1 Art ohne Mauereidechse, die im Churer Rheintal eingeschleppt wurde und in den Südtälern überall vorkommt) nachgewiesen werden können.

Oder:

- Kleinflächige (< 2 Aren) Zwergstrauchbestände aus Sefistrauch, Zwergwachholder, Erika, Heidekraut, Bewimperte Alpenrose oder Bärentraube decken mind. 5 % der Weidefläche. Die Rostblättrige Alpenrose oder Vaccinien sind in dieser Liste ausdrücklich ausgeschlossen.

Qualität der Strukturen in extensiv genutzten Weiden

- Die Liste der Landschaftsstrukturelemente wird ergänzt um Baumstrünke mit einer Höhe von mind. 50 cm und einem Durchmesser von mind. 30 cm.

Anhang 5: Hecken

Gemäss Anhang 4A, Ziffer 6.2 DZV gelten für Hecken der Qualitätsstufe 2 die folgenden Anforderungen:

- 6.1.1 Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz darf nur einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen.
- 6.1.2 Die Hecke muss durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweisen.
- 6.1.3 Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht muss aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz muss mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweisen. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 1,70 m betragen.
- 6.1.4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes muss inklusive Krautsaum mindestens 2 m betragen.
- 6.1.5 Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zweimal geschnitten werden. Die erste Hälfte darf frühestens nach den in Ziffer 1.1.1 bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.

Zusätzlich gelten die Anforderungen der Qualitätsstufe 1 gemäss Anhang 4A, Ziffer 6.1 DZV:

- 6.1.1 Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.
- 6.1.2 Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss unter Einhaltung der Schnittzeitpunkte nach Ziffer 1.1.1 mindestens alle drei Jahre gemäht und darf zu den Terminen nach Ziffer 1.1.3 beweidet werden. Grenzt er an Weiden, so darf er nach den Schnittzeitpunkten nach Ziffer 1.1.1 beweidet werden.
- 6.1.3 Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Sie muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche erfolgen.

Abweichende Anforderungen für Hecken der Qualitätsstufe II

Kantonale Anpassungen zu Artikel 59 und Anhang 4A gestützt auf Art. 58 Abs. 8 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Heckenlandschaften

(genehmigt durch das BLW mit Brief vom 12. August 2008)

Ehemalige Ackerterrassenlandschaften weisen oft eine ausserordentlich hohe Dichte an Hecken auf. Bei Abständen < 25 m zwischen zwei Hecken lässt sich der Heckensaum kaum separat bewirtschaften. Wegen der meist sehr kleinräumigen Parzellierung ist es auch fast unmöglich, die Nutzung der beiden Seiten einer Hecke so zu koordinieren, dass die Anforderungen gemäss Anh. 4A, DZV Ziff. 6.2.5 (zeitliche Staffelung der Nutzung des Saumstreifens einer Hecke um sechs Wochen) umgesetzt werden kann.

Andererseits weisen diese Heckenlandschaften immer eine aussergewöhnliche Vielfalt an Brutvögeln auf: Wiedehopf, Dorngrasmücke, Sperbergrasmücke (z.B. Ramosch), Neuntöter, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke usw.

In Vernetzungsprojekten können Heckenlandschaften definiert werden. Sie müssen folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens 250 Laufmeter (lm) Hecke pro Hektare (ha).
- 1/3 der Wiesen in der Heckenlandschaft weist botanische Qualität Stufe 2 auf.

Die Heckenlandschaften müssen vom Amt für Natur und Umwelt genehmigt werden.

Innerhalb der Heckenlandschaften weichen die Anforderungen für die Qualitätsstufe 2 der Hecken, gestützt auf Art. 58 Abs. 8 DZV, folgendermassen von Anh. 4A, Ziffer 6 DZV ab:

- Der Saumstreifen kann gleichzeitig mit der angrenzenden Wiese genutzt werden.
- Zeitliche Staffelung der Wiesennutzung in Heckenlandschaften um mind. 4 Wochen.
- Für die Hecke und die angrenzende Wiese besteht ein Bewirtschaftungsvertrag mit dem Amt für Natur und Umwelt.

Hecken in extensiv bewirtschafteten Wiesen

(neuer Antrag)

Zwischen 700 m.ü.M. und 1500 m.ü.M. werden extensiv bewirtschaftete Wiesen nur einmal jährlich gemäht. Das verhindert, dass die Anforderungen gemäss Anh. 4A Ziff. 6.2.5 DZV (zeitliche Staffelung der Nutzung des Saumstreifens einer Hecke um sechs Wochen) umgesetzt werden können – vor allem dann, wenn die Hecke Arten enthält, die wie Schwarzdorn oder Zitterpappel Wurzelbrut bildet.

Für Hecken in extensiv bewirtschafteten Wiesen weichen die Anforderungen für die Qualitätsstufe 2 der Hecken, gestützt auf Art. 58 Abs. 8 DZV, folgendermassen von Anh. 4A, Ziffer 6 DZV ab:

- Die Hecke grenzt auf beiden Seiten an eine extensiv genutzte Wiese, die die Qualitätsstufe 2 erreicht.
- Der Saumstreifen kann gleichzeitig mit der angrenzenden Wiese genutzt werden.
- Für die Hecke und die angrenzende Wiese besteht ein Bewirtschaftungsvertrag mit dem Amt für Natur und Umwelt.

Anhang 6: Checklisten für die Genehmigung

Checkliste für die erstmalige Genehmigung von Vernetzungskonzepten

Organisation

- Arbeitsgruppe ist nach unseren Anforderungen zusammengesetzt: mind. Delegierter Gemeindevorstand, Landwirt, Förster, Naturschutzvertreter.
- Bericht enthält ein Weiterbildungskonzept für die Bewirtschafter
- Bewilligungswege in der Trägerschaft sind definiert und wurden eingehalten.

Grundlagen

- Vollständig Kartierung der BFF der Qualitätsstufe 2
- Berücksichtigung der Informationen CSCF
- Beratung Reptilien und Brutvögel (mind. Wiedehopf und Braunkehlchen) und Fledermäuse hat stattgefunden und wurde berücksichtigt.
- Feldaufnahmen in TWW und Flachmooren wurden durchgeführt und sind dokumentiert.
- Bei der Auswahl der Ziel- und Leitarten wurden die Vorgaben ANU berücksichtigt.
- Flächennutzungen in den Gemeinden

Beschreibung der Landschaftsräume

- Landschaftsräume sind so differenziert, dass ihnen spezifische Umsetzungs- und Wirkungsziele zugeordnet werden können
- Landschaftsräume halten sich (wo möglich) an Parzellengrenzen
- Landschaftsräume erlauben eine Zuordnung zu Nutzungsstufe des Vernetzungsprojektes
- Heckenlandschaften mit Heckendichte > 250 m / ha sind bezeichnet

Flächenziele

Diese müssen mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Flächenziele müssen pro Landschaftsraum angegeben werden. Sie müssen mindestens die Bedingungen gemäss Kap. 3.2.2 erfüllen.
- Im Heimwiesen- und Ackerbaugebiet müssen mind. 12 % BFF, in der Maiensässstufe mind. 15 % (10 % wertvolle) BFF angestrebt werden.
- Die quantitativen Umsetzungsziele pro BFF-Typ müssen zu mindestens 80 % erfüllt werden und
 - Alle NHG-Biotopflächen auf der LN (Trockenwiesen, Flachmoore, Orchideenwiesen) haben einen Bewirtschaftungsvertrag - falls nicht klar begründet mit einer extensiven Nutzung und
 - Alle Flachmoore erhalten eine Düngerpufferzone. Ziel muss auf 100 % der bewirtschafteten Fläche erfüllt werden
- Mindestens keine Abnahme der Hochstammobstbäume auf der LN. Abgehende Bäume müssen mindestens ersetzt werden können. (Ziel muss zumindest zu 80 % erfüllt werden)
- Art und Fläche der BFF im Ackerbau- und Rebgebiet. (Ziel muss zumindest zu 80 % erfüllt werden).

Wirkungsziele

- Massnahmen müssen auf Ansprüche der Ziel- und Leitarten abgestimmt sein. Dazu müssen die ANU-Merkblätter verwendet werden.
- Menge der Massnahmen muss definiert sein. Sie muss nach Beurteilung durch ANU ausreichend sein. (Ziel muss zumindest zu 80 % erfüllt werden).

Checkliste für die Verlängerung von Vernetzungskonzepten

Auswertung der vorhergehenden Projektperiode, Projektbericht

Organisation

- Arbeitsgruppe besteht.
- Weiterbildungskonzept für die Bewirtschafter wurde mind. teilweise umgesetzt
- Arbeitsgruppe hat den Schlussbericht genehmigt.

Durchgeführte Kontrollen

- Veränderung der Qualität der Trockenwiesen und Flachmoore
- Veränderung der Fläche der BFF mit Qualitätsstufe II

Umsetzung

Im Bericht müssen die folgenden Themen pro Landschaftsraum abgehandelt werden:

- NHG-Biotopflächen (Trockenwiesen, Flachmoore, Orchideenwiesen) mit Bewirtschaftungsvertrag
- Anteil der NHG-Biotopflächen mit einer extensiven Nutzung.
- Flachmoore mit / ohne Düngerpufferzone
- Gesamtfläche der BFF nach Typ
- BFF mit extensiver Nutzung nach Typ
- Veränderung der Zahl der Hochstammobstbäume.
- Flächen mit Massnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten, Art der Massnahmen

Antrag auf Projektverlängerung

Kriterien für Projektverlängerung

Organisation

- Arbeitsgruppe bleibt bestehen: mind. Delegierter Gemeindevorstand, Landwirt, Förster, Naturschutzvertreter.
- Bericht enthält ein neues Weiterbildungskonzept für die Bewirtschafter
- Arbeitsgruppe hat das Verlängerungsgesuch genehmigt.

Wirkungsziele

Bei neuen Erkenntnissen Überarbeitung der Liste der Ziel- und Leitarten

Flächenziele

Die definierten Flächenziele wurden zu mind. 80 % (bei NHG-Biotopen 100 %) erreicht. Falls das nicht zutrifft, muss die fehlende Zielerreichung begründet werden können (z.B. keine Kartierung der BFF Stufe II bei ersten Projekten, Bewirtschafterwechsel).

Definition neuer Flächenziele

- Bis in die Bergzone II (darüber im Heimwiesen- und Ackerbaugebiet) müssen mind. 12 % BFF (6 % wertvolle), in der Maiensässtufe mind. 15 % (10 % wertvolle) BFF angestrebt werden.
- Mindestens Halten des erreichten Zustandes
- Falls notwendig, Verbesserung der Fördermassnahmen
- Allenfalls Einführung neuer Massnahmen, die nach NHG finanziert werden.

Berichtsstruktur entspricht dem Bericht zum Vernetzungsprojekt.

Anhang 7: Bewirtschaftungsregeln

	Biodiversitätsförderflächen auf Ackerland	Extensivweiden	Extensivwiesen	Wenig intensive Wiesen
Bedeutung	Bunbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen sind wichtige Vernetzungselemente zwischen Biodiversitätsflächen und Lebensraum seltener Arten im Kulturland wie Hänfling, Schwarzkücheln, Feldhase usw. Nützlinge finden darin Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten. Ackerschonstreifen dienen v.a. der Förderung von heute selten gewordenen Ackerbegleitpflanzen wie Kornblume, Mohn und Rittersporn.	Extensivweiden, besonders Trockenstandorte, gehören zu den artenreichsten Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Dazu tragen eine artenreiche Flora und die Menge und Qualität von Kleinstrukturen bei: in Sträuchern brüten Neuntöter, Felsen, Steinhäuten, Altgrasstreifen und offene Bodenstellen sind wichtig für Insekten oder Reptilien. Nasse Flächen (Flachmoore) dürfen nur sehr extensiv beweidet werden.	Trocken-, Blumen- und andere Extensivwiesen (z.B. Flachmoore, die zur Gewinnung von Magerwiesenheu genutzt werden) gehören zu den artenreichsten Lebensräumen. Verschiedene Orchideen- und Lilienarten kommen z.B. ausschliesslich in solchen Wiesen vor. Das reiche Blütenangebot und die lockere Struktur der Vegetation sind Lebensraum von unzähligen Insekten und anderen Kleinlebewesen.	Bei sehr leichter Düngung artenreiche Fromental- oder Goldhaferwiesen. Ein später Schnitzeitpunkt ermöglicht v.a. bodenbrütenden Vogelarten wie Braunkehlchen, Feldlerche, Baumpieper und Wachtel erfolgreich zu brüten.
Regeln	Die Standortwahl ist ein entscheidender Erfolgsfaktor bei der Anlage von Biodiversitätsförderflächen auf Ackerland: geringer Unkrautdruck (Probleme müssen vor der Anlage gelöst werden) und nur massige Nährstoffverfügbarkeit. In Ackerschonstreifen ist die Saatlücke zu verringern. In Bunbrachen und Saumstreifen sind unerwünschte Arten wie Goldrute, Berufkraut oder Ambrosie frühzeitig zu bekämpfen. Beratung kann bei ANU oder Plantahof angefordert werden. Geeignete Samenmischungen werden über Landschaftsqualitätsbeiträge finanziert. Mind. 2, max. 8 Jahre am gleichen Ort.	Düngung (auch über Zufütterung) ist verboten. Die Art der Weidetiere, Bestossungsdichte und -dauer sowie Anzahl Nutzungen / Umtriebe sind entscheidend für die pflanzliche Vielfalt einer Weide. Die Beweidung darf weder zu Erosionsproblemen noch zu grossflächigen Verunkrautungen führen. Nach der Beweidung sollen auf 5 bis 10 % der Fläche Weidereste zurückbleiben. Weidepflege pro Jahr auf max. der Hälfte der Fläche. Dabei sollen zwischen 5 und 20 % Strukturen zurückbleiben. Pflanzenschutzmittel zur Einzelstockbehandlung von Problemplanzen nur nach Rücksprache mit dem ANU.	Extensivwiesen dürfen in der Regel erst spät und in höheren Lagen meist nur alle 2 Jahre gemäht werden. Mahd ist Hauptnutzung. Frühlingsweide als Nebennutzung möglich, wenn im Vertrag so festgehalten. Herbstweide möglich. Der Schnitzeitpunkt und allenfalls die Schnitthäufigkeit werden im Vertrag festgelegt. Einmalige abweichende Nutzungen nur nach Absprache mit dem ANU möglich. Pflanzenschutzmittel zur Einzelstockbehandlung von Problemplanzen nur nach Rücksprache mit dem ANU. Wichtig sind alle Massnahmen, die zu einer zeitlichen Staffelung der Nutzung beitragen. Damit sich Kleintiere aus der Vegetation zurückziehen und Pflanzen versamen können, soll das Mähgut mind. 24 Stunden auf der Fläche trocknen können.	Düngung, wenn nicht anders vereinbart, nur mit Mist und nur alle zwei Jahre. Herbstweide möglich. Einmalige abweichende Nutzungen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Einzelstockbehandlung von Problemplanzen nur nach Rücksprache mit dem ANU. Damit sich Kleintiere aus der Vegetation zurückziehen und Pflanzen versamen können, soll das Mähgut mind. 24 Stunden auf der Fläche trocknen können.
Beiträge	Qualität: QI Vernetzung: Ackerschonstreifen: Massnahmen zur Förderung der Ackerbegleitflora, Bunbrachen und Säume: Lage	Qualität: QI, QII (Flora- oder Strukturqualität) Vernetzung: Flora <u>und</u> Strukturqualität, Gehölzstrukturen.	Qualität: QI, QII (Flora) Vernetzung: Auf Zielarten ausgerichteter Schnitzeitpunkt, Mahdresten an bei jedem Schnitt wechselnden Stellen, zeitliche Staffelung der Nutzung	Qualität: QI, QII (Flora) Vernetzung: Auf Zielarten ausgerichteter Schnitzeitpunkt, Mahdresten an bei jedem Schnitt wechselnden Stellen, zeitliche Staffelung der Nutzung. Lage in Vorranggebiet für Bodenbrüter.
Besonderes		Vertrag bei Biotopen von nationaler Bedeutung obligatorisch	Vertrag bei Biotopen von nationaler Bedeutung obligatorisch	nicht möglich bei Flachmooren. Nur in Ausnahmefällen bei Trockenwiesen.

	Streueflächen	Hecken, Feldgehölze	Hochstammobstgärten	Einzelbäume, markante Baumreihen
Bedeutung	Flachmoore findet man auf dauernd oder zumindest über längere Zeit verässigten Böden. Sie bieten Lebensraum für viele spezialisierte Pflanzenarten (z.B. Orchideen, fleischfressende Pflanzen wie das Fettkraut), aber auch für zahlreiche Insekten (Libellen, Schmetterlinge) und Amphibien.	Ideale Hecken und Feldgehölze bestehen aus einheimischen Arten, enthalten Dornensträucher und einzelne grosse Bäume und werden alle paar Jahre gepflegt. In ihnen brüten Neuntöter, Goldammer, Wiedehopf und andere Vogelarten. Eine grosse Bedeutung für Insekten und andere Kleintiere hat auch der spät und möglichst gestaffelt gemähte Krautsaum.	Gartenrotschwanz, Wendehals und Kleinspecht sind typische Brutvögel in Hochstammobstgärten. Besonders wertvoll sind alte Bäume mit Bruthöhlen und in Kombination mit Kleinstrukturen (Steinhäufen, Holzbeigen, Büschen usw.) und extensiv genutzten Flächen.	Einzelbäume bieten Greifvögeln eine willkommene Warte, von wo aus sie ihr Jagdgebiet überblicken können. Sie sind Singwarten z.B. für den Baumpieper. Sie beherbergen ein reiches Insektenleben (auf einer Eiche leben z.B. über 400 Insekten- und Milbenarten) und sind Lebensraum für selten Moose und Flechten.
Regeln	Streueflächen werden spät (in der Regel im September gemäss Bewirtschaftungsvertrag) gemäht. Sie dürfen nicht gedüngt werden und meist muss in ihrem Zuströmbereich zusätzlich ein Pufferstreifen eingehalten werden. Heikel sind Eingriffe in den Wasserhaushalt (Entwässerungsgräben). Massnahmen müssen im Vertrag mit dem ANU geregelt werden. Das Mähgut muss abgeführt werden. Keine Pflanzenschutzmittel. Wichtig sind alle Massnahmen, die zu einer zeitlichen Staffelung der Nutzung beitragen. Damit sich Kleintiere aus der Vegetation zurückziehen und Pflanzen versamen können, soll das Mähgut mind. 24 Stunden auf der Fläche trocknen können.	Keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel in einem Saum von mindestens 3 m Breite. Hecken sind geschützt und dürfen ohne kantonale Bewilligung nicht beeinträchtigt werden (kein Überschütten mit Erdmaterial, Abbrennen oder Beweiden). Die sachgerechte Heckenpflege von Oktober bis März (in höheren Lagen bis Anfang April) unter Anleitung des Försters wird mit Landschaftsqualitätsbeiträgen unterstützt	Sachgerechte Baumpflege (Aufbauschritt bis ins Vollertragsjahr, danach Erhaltungsschnitte). Während der Verdauungsdauer abgehende Bäume müssen ersetzt werden.	Es können nur einheimische Bäume in Mahwiesen angemeldet werden. Bäume müssen auf Brusthöhe mind. 20 cm Stammdurchmesser aufweisen (Ausnahme: Arten der Familie Rosaceae und Holunder) und 'landschaftsprägend' sein. Keine Düngung in einem Umfeld von 3 m um den Stamm. Zwischen zwei Einzelbäumen muss der Abstand mind. 10 m betragen.
Beiträge	Qualität: QI, QII (Flora) Vernetzung: Auf Zielarten ausgerichteter Schnitzeitpunkt, Mahdresten an bei jedem Schnitt wechselnden Stellen, zeitliche Staffelung der Nutzung	Qualität: QI (Saum mit DZV-Schnitzeitpunkt gemäht) und QII (Saum gestaffelt gemäht oder Hecken in Heckenlandschaften oder in Extensivwiesen mit nur einem Schnitt. Vernetzung: Hecken mit QII, Hecken mit Strukturen.	Qualität: QI (wenn der Betrieb mind. 20 Bäume besitzt) QII für Hochstammobstgärten mit mind. 10 Bäumen, den geforderten Zurechnungsflächen (mind. 0.5 Aren / Baum) und den definierten Kleinstrukturen. Beides im Bewirtschaftungsvertrag definiert. Vernetzung: Hochstammobstgärten mit QII, Hochstammobstgärten mit QI, wenn pro Baum mind. 0.5 Aren Zurechnungsflächen / Baum und eine Kleinstruktur vorhanden ist.	Qualität: kein Beitrag Vernetzung: für Bäume in Gebieten für die spezifische Ziel- und Leitarten definiert wurden.
Besonderes	Vertrag bei Biotopen von nationaler Bedeutung obligatorisch		In gepflegten Kastanienselven dürfen Laub und "Igel" nur an definierten Stellen verbrannt werden.	nicht möglich bei Flachmooren. Nur in Ausnahmefällen bei Trockenwiesen.